Das Abonnement beträgt:
1½ Rt. für ¼ Jahr in Berlin,
1¾ „ „ „ incl Post-
zuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit
2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung
auf dieses Blatt an, für Berlin die
Expedition der Neuen Preußischen
Zeitung:
Deßauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer
viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 285. Berlin, Freitag, den 7. December. **1849.**

Die polizeiliche Bürgerpflicht.

Es kann nicht befremden, daß die Freisprechung Waldeck's, welche am Ende nichts beweist als den Mangel genügender objectiver Beweise der moralisch nach wie vor für gar Manchen feststehenden Mitwissenschaft an hochverrätherischen Umtrieben — von der Demokratie und von der viel größern und viel gefährlichern und verächtlichern Masse der ewig Zweideutigen, Schwankenden, Halben, Confusen in vollem Maaße, namentlich hinsichtlich der Betheiligung der N. Pr. Ztg. und ihrer Partei bei der Sache, ausgebeutet wird. Jenen ist es eine treffliche Gelegenheit der Rache an einem mit gutem Grunde gehaßten und gefürchteten Gegner; diesen ist es eine erwünschte Gelegenheit zugleich ihrer Antipathie gegen jede Art von Entschiedenheit ohne Gefährde freien Lauf zu lassen und sich durch eine Demonstration gegen dies specielle Extrem der Rechten wieder ihrer glücklichen Mitte recht bewußt zu werden, aus der sie seit einiger Zeit nach Rechts zu gleiten in Gefahr geriethen. Es ist nicht unsere Absicht alle wechselnden Erscheinungen dieses poßierlich kläglichen Melodrams näher zu beleuchten. — Wir schweigen vor der Dummheit oder Frechheit, welche dazu gehört, grade diesen Proceß als einen Triumph des neuen Gerichtsverfahrens darzustellen, während kaum etwas geeigneter ist, das Rechtsbewußtsein des Volks vollends zu zerstören als — ganz abgesehen von dem Urtheil selbst — eine solche Haltung und Leitung des Verfahrens; wir überlassen es Andern die Recrudeszenz constitutioneller Heuchelei zu brandmarken, welche in den Erklärungen Waldecks: „daß er nur die volle Entwickelung der Demokratie wolle, gleichviel ob in Monarchie oder Republick" — eine Lossagung von der Demokratie, eine Anerkennung der constitutionellen Monarchie sehen — worin wir freichlich ihnen sehr aufrichtig beistimmen! Die Versuche diese angebliche Niederlage der Demokratie und der Reaktion zu einem Versöhnungsfest „aller nicht in den leidenschaftlichsten Extremen befangenen Freunde der Freiheit und Ordnung" herauszuputzen sind zu abgeschmackt um uns lange aufzuhalten. Dabei soll natürlich die N. Pr. Ztg. und ihr Mitarbeiter als Sündenbock ins Haus geschlachtet werden. Vor Allem aber soll ja Alles was die N. Pr. Ztg. zur Entdeckung und Vereitlung hochverrätherischer Umtriebe und, was man auch sagen mag, zur Rettung des Vaterlandes beigetragen entweder in ewige Vergessenheit versenkt werden — als wenn das Alles nur böse Fieberträume des unschuldigen Kindleins Publikum gewesen, dessen reine Phantasie durch böser Buben Lügen getrübt worden! Oder noch besser, diese Störenfriede sollen als abschreckendes und zugleich durch den Gegensatz wohlthuendes Schreckbild für tugendhafte Seelen an den Pranger gestellt werden!

Ueber diesen letzten Punkt nun, worin die Demokraten natürlich in vollem Maße einstimmen — über diese bei diesen Menschen so unsäglich widrige Affektation von tugendhaft naiver Indignation ob der schauerlichen Verworfenheit „eines solchen Spionirsystems u. s. w." sei uns um so mehr ein ernstes Wort gestattet, da nicht nur vielen ehrlichen, aber beschränkten und leicht zu verblüffenden halbliberalen Philistern diese Anschauung sehr nahe liegt, sondern auch unter den „Freunden" der Neuen Preußischen Zeitung manche sind, welche es sich mit Richten und Verdammen ganz unverantwortlich leicht und bequem machen.

Wir wollen einen bestimmten Punkt herausheben. — Es sind von einem Privatmanne fremde Briefe, die er jedenfalls für ächt halten konnte — dies ist unsere Voraussetzung — erbrochen worden, weil er die Ueberzeugung hatte, daß deren Inhalt ihn auf die Spur hochverrätherischer Umtriebe führen würde. Die allgemeinen Regeln des Sittengesetzes, wie des bürgerlichen Gesetzes, welche die Verletzung des Briefgeheimnisses, wie jede Verletzung fremden Eigenthums verbietet, wird Niemand bestreiten und nur dem Heuchler oder dem Schuldbewußten, oder dem ganz Albernen, wird es einfallen, sich mit diesem Wissen und Thun zu brüsten. Aber die Frage ist: ob nicht und in welchen Fällen diese Regeln ihre sittlich oder gar formal wohlberechtigten, wenn auch glücklicherweise sehr seltenen Ausnahmen finden? Wir wollen nun hier gar nicht einmal großen Werth legen auf Collisionsfälle einer trivialen Casuistik. Jedermann weiß, daß sogar die, welche z. B. sagen: „nein, wenn ich gefragt würde, wo mein Vater versteckt ist, ich würde ihn lieber umbringen lassen, als die Unwahrheit sagen, um ihn zu retten!" oder was der spitzfindigen Albernheiten mehr sein mögen — daß sogar diese dies nur um der dürren Consequenz willen sagen, daß es damit nur einem Blödsinnigen, oder einem Schurken, oder — vielleicht einem jedenfalls etwas wunderlichen Heiligen Ernst sein kann.

Solche Dinge ins Blaue hinein ausmalen ist kindisch oder gottlos; wir halten uns hier auf dem festen Grund und Boden der bestimmten praktischen Bürgerpflicht, der Treue gegen die Obrigkeit.

Fassen wir aber das, warum es sich hier handelt, in einen allgemeinen Ausdruck, so gilt es: Polizeidienste thun. Wir wählen absichtlich den gehässigen Ausdruck, um der Sache selbst in ihrer Idee die würdigste Bedeutung, die höchste sittliche und politische Berechtigung zu vindiziren. Daß die Wirklichkeit in ihren einzelnen Erscheinungen und Trägern oft nur zu tief unter der Idee bleibt, ist die unvermeidliche Folge des niedrigen Standes oder des gänzlichen Mangels an wahrhaft politischer und christlicher Bildung, woran wir Alle mehr oder minder Schuld sind; in England, wo wirklich ein politisches Leben das ganze Volk durchdringt, ist es ausdrückliche gesetzliche Pflicht eines jeden Bürgers, vorkommenden Falls Polizei-Dienste zu thun. Nicht etwa blos in dem Sinn, daß er sich gelegentlich als Constabler vereidigen lassen muß, sondern jeder Bürger darf nicht nur, sondern er muß, wo und wie er geht und steht, zur Verhinderung eines Verbrechens oder um dessen Bestrafung zu ermöglichen, Polizei-Dienste leisten. Worin diese bestehen, wie weit er darin gehen kann oder muß, ehe er die Sache der eigentlichen Polizei oder den Gerichten in die Hände legt, darüber giebt es keine formale Regel, sondern ist es dem verständigen, gewissenhaften Ermessen eines Jeden überlassen — unter seiner Verantwortlichkeit, wenn er dabei die zarten, schwankenden Grenzen dessen überschreitet, was vor dem Gesetz oder unter verständigen, ehrenhaften, patriotischen Männern unter gegebenen Umständen zulässig. Da aber die Verhaftung schwer verdächtiger Personen ausdrücklich in diese polizeiliche Bürgerpflicht fällt, so ist auch ein Beschleichen, Belauern und Ueberfallen des Verdächtigen bis auf einen gewissen Punkt nothwendig, unter gewissen Umständen mit eingeschlossen. Ja, es ist nicht der mindeste Zweifel, daß der stolzeste Pair des vereinigten Königreichs so gut wie der gewissenhafteste Bürger, der frömmste Geistliche unter Umständen sich verpflichtet und berechtigt halten könnte, sich eine Ehre daraus machen würde, einen in hohem Grade verdächtigen Brief selbst aufzubrechen.

Aber warum nicht die Sache bei der ersten Witterung einer löblichen Polizei anzeigen? Warum nicht den Brief dem Herrn Polizei-Direktor hinbringen? Erstlich fragen wir solche tugendhafte Frager: „Wenn Du nicht das Recht hast, den verdächtigen Brief aufzubrechen, wie hast Du denn das Recht, ihn wegzunehmen seiner Bestimmung zu entziehen?" Das sind lauter heuchlerische oder schwachköpfige Halbheiten solcher Leute, die vor allen Dingen ihre eigene Haut salviren, sich vor Unannehmlichkeiten wahren, ihre Hände und wo möglich ihre Glacé- oder Pelz-Handschuhe vor jedem Schmutz rein halten wollen — mag dann die Sache sich selber helfen! Sie würden keinen schmutzigen Knüppel von der Straße aufgreifen, um einen tollen Hund damit zu erschlagen — versteht sich, wenn er nur ihren Nächsten und nicht sie selbst bedroht! Damit ist nicht gesagt, daß es Jedermanns Sache sein könne, Alles zu thun, was hier im Allgemeinen als Recht und Pflicht offen zu halten ist; und unter allen Umständen gilt das: duo si faciunt idem non est idem. Wer nicht die Gaben des Körpers, des Charakters, des Geistes hat die dazu gehören um in solchen Fällen entweder überhaupt, oder über einen gewissen Punkt hinaus die thätige Bürgerpflicht zu üben — wer sich auch nur ehrlich und ernstlich aus diesem oder jenem ein Gewissen macht, der bleibe eben davon! Aber er mache sich nicht auch noch oben drein daraus ein Verdienst, und dem der herzhaft zugegriffen, weil er mehr Gaben und Beruf dazu hat, oder weil es ihm ernster mit der Sache und Pflicht ist daraus ein Verbrechen! In der Regel wird auch die sich am meisten zierende, spreizende, lauteste, verdammungssüchtigste Tugendfertigkeit Alles eher beweisen, als wirkliche Reinigkeit des Herzens. Daß aber in den Gaben und Eigenschaften, in der ganzen Individualität, welche der Beruf zur That mit sich führt, auch große Versuchungen und Gefahren liegen, denen Wenige ganz entgehen wer möchte das leugnen!

In solchen Fällen wird Jeder, der als verständiger besonnener des Lebens kundiger und seiner Pflichten als Bürger sich bewußte Mann gewisse sehr schwankende und sehr scharfe Grenzen und Wege erkennen, wo sich gar nicht im Allgemeinen vorher bestimmen läßt, welcher Weg eingeschlagen und wieweit er verfolgt werden darf, kann, soll. Hier entscheiden für jeden einzelnen Fall und Moment nicht etwa blos die objectiven, sondern auch die subjectiven Umstände. Es kann sich zeigen, daß es genügt auf die ersten allgemeinen Verdachtsgründe hin, der Polizei die Sache, die Person anzuzeigen und ihr das weitere zu überlassen; es kann sich handgreiflich herausstellen, daß der, welcher die erste Witterung erhalten, vielleicht aufgespürt, die Spur selbst viel weiter verfolgen muß, wenn nicht der Wolf, der Fuchs, oder Marder, oder was für ein schädliches oder gefährliches Thier es denn sein mag, entkommen, oder den beabsichtigten Schlag glücklich ausführen soll. Da mag es denn freilich für Tausende ein herrlicher Trost sein vergnüglich ihre reinen Hände aufzuheben, sich mit ihrer sauberen Jacke zu spreitzen; Andere aber, und wahrlich nicht die schlimmsten, werden es nicht lassen können, der Bestie nachzuschleichen und sich im rechten Augenblick auf sie zu werfen — wobei es denn allerdings nicht ohne schmutzige Hände und Kleider, ja oft genug nicht ohne Blut und Wunden abgeht! Denn solche Thiere und ihre Wege sind nun einmal schmutzig und böse. Ein anderer wird zwar das Thier nicht gewähren lassen, wenn er seine Spur findet — er wird es für seine Pflicht halten alsbald entweder überhaupt Lärm zu schlagen, oder dem gelernten und bezahlten Jäger des Reviers Anzeige zu thun. Aber wie dann, wenn der Räuber dadurch Zeit gewinnt sich zu verkriechen oder davon zu gehen — bis auf günstigere Gelegenheit? Nun — Niemand wird einen Ehrenmann darüber schelten, daß er keine waidmännische Anlage noch Neigung hat; noch viel weniger aber wird es ihm, wenn er anders ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes ist, sich seiner Versäumniß rühmen, oder sich gegen einen Andern Ehrenmann überheben, der Muth, Schlauheit und Stärke genug besaß um die Färthe noch weiter zu verfolgen, die Bestie zu stellen, zu fassen oder doch sie wirklich deutlich in's Auge zu fassen und dann erst dem Jäger ein Zeichen zu geben.

Das Der, welcher dies thut, nicht deshalb schon ein Ehrenmann ist, daß Mancher dergleichen thut, weil ihm die Jagd selbst Freude macht — daß Mancher, der es thut, in mancher andern Beziehung mehr oder minder anrüchig sein kann und auch in einer solchen an sich verdienstlichen Thätigkeit mehr oder weniger Unlauteres aus seinem unlauteren Wesen einfließen und mitwirken lassen kann — daß theils unlautere Motive, theils Unbesonnenheit und Jagdlust Manchen verleiten können, die Jagd viel weiter zu treiben, als die absolute Nothwendigkeit des Erfolges fordert — das Alles versteht sich ganz von selbst. Ob und wie weit dergleichen in einem gegebenen Fall stattgefunden, wird in jedem Fall nach allen Regeln unbefangener, sachkundiger, ehrlicher, billiger Untersuchung und Beurtheilung zu ermitteln sein, die aber vor allen Dingen auch eine richtige und ehrliche Auffassung der allgemeinen Grundsätze voraussetzt. Ob und wie weit und bei wem auch in dem hier vorliegenden Falle Menschliches oder Schlimmeres mit untergelaufen — ob und wie weit und bei wem bewußter, niedriger Betrug — ob und wie weit und bei wem Leichtgläubigkeit und Uebereilung des unbesonnenen Eifers in einer guten Sache und muthiger, aufopfernder Pflichterfüllung stattgefunden — das wollen wir hier nicht untersuchen. So viel aber liegt auf der Hand, daß Niemand weniger Beruf zu einem ehrlichen, unbefangenen Urtheil grade in dieser Sache haben kann, als die, welche sich mit dem lautesten Geschrei vordrängen, um entweder die Geschichte zum Vortheil ihrer eigenen schlechten Sache auszubeuten — einer Sache, die um so mehr dabei betheiligt ist, da sie beim Licht besehen, mehr oder minder dieselben Wege und Ziele hat, welche hier aufgedeckt und für's erste ziemlich unzugänglich gemacht worden sind. Denn die Schuld oder Unschuld, oder gar der Mangel an Beweisen für die Schuld des Herrn Waldeck hat mit der Wirklichkeit und Gefährlichkeit der Umtriebe der offenen oder verkappten, oder auch unbewußten Demokratie gar nichts zu schaffen. Diejenigen aber, welche hier nur eine Veranlassung finden, sich ihrer eigenen harmlosen und unnützen Vortrefflichkeit bewußt zu werden und sie Anderen recht anschaulich zu machen, ist dies zwar um so mehr zu gönnen, je mehr Mancher einer solchen Auffrischung bedürfen mag — aber von einem ehrlichen, verständigen, mannhaften Urtheil kann hier fast noch weniger die Rede sein.

Endlich aber und vor allen Dingen: es handelt sich gar nicht darum, wie weit bei diesem oder jenem unmittelbar betheiligten Individuum Grund zum Zweifel oder zum Tadel vorliegen mag; es handelt sich darum: daß der feigen, heuchlerischen, perfiden oder albernen Verläumdung entgegengetreten werde, welche eine ganze Partei für solche einzelne Momente des besondern Falles verantwortlich zu machen sucht, mit denen sie der Natur der Sache nach gar Nichts zu schaffen haben konnte. Dies thut um so mehr Noth, da diese Verläumdung nur dadurch Eingang findet, daß sie die Begriffe und Gefühle hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze fälscht und verwirrt, wofür sie allein verantwortlich sein kann, oder die sie jedenfalls zu vertreten verpflichtet ist und bereit sein muß.

V. A. H.

Amtliche Nachrichten.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht:

Den dienstthuenden Kammerherren bei Ihrer Majestät der Königin, dem Schloßhauptmann Grafen von Dönhoff und dem Grafen von Pückler, Ersterem den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Letzterem den St. Johanniter-Orden; so wie dem Kreisgerichts-Rath Thurner zu Glogau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, und dem Stadt- und Kreisgerichts-Boten und Exekutor Fisch zu Danzig das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Wem gebührt der Preis

des Waldeckschen Tages, dem Präsidenten oder dem Staatsanwalt des Gerichts? Verhaftet, „obgleich man schon damals nicht ohne Zweifel über die Aechtheit der D'Esterschen Briefe war," für unschuldig erklärt, weil es dem Präsidenten des Gerichtshofes gelang, den Ankläger in den Zauberkreis seines D'Esterschen Complottes zu bannen. Wir möchten nicht der Verfasser der Anklageakte und des Schluß-Plaidoyers der Staatsanwaltschaft in einer Person sein. Es wäre ein unverzeihlicher Leichtsinn, wenn der Staatsanwalt für die Verhaftung eines politischen Chefs keinen besseren Anhalt gehabt hat, als ihm selbst verdächtige Briefe, und es wäre ein unvertilgbares Brandmal für die preußische Justiz, wenn zwei Gerichtshöfe es ohne Grund gutgeheißen hätten, einen „Unschuldigen" sieben lange Monate seiner Freiheit zu berauben. Was wäre es denn weiter gewesen, wenn die D'Esterschen Briefe unzweifelhaft ächt wären? Womit gedachte der Staatsanwalt zu beweisen, daß Waldeck dieselben gelesen und geglaubt, womit gedachte er darzuthun, daß nicht auch D'Ester von der Reaktion bestochen, und von einem Plane geschrieben, an den er in seiner „Harmlosigkeit" niemals gedacht? Hat er aber solche Beweise gehabt, warum hat er dieselben nicht benutzt, warum hat er es nicht festgehalten, daß es sich hier nicht um ein D'Estersches Complott, sondern um eine Scene aus der großen deutschen und europäischen Verschwörung handele, warum hat er dazu geschwiegen, als man die „Erholungsreise" nach Dresden in eine Kunstreise verwandelte? Nichts als der Ankauf einer Sixtinischen Madonna, und der Aufruhr hinterher vielleicht der Streit um den Besitz dieses Bildes! Es ist kein feiner Ruhm, die eigene Uebereilung und Schwäche auf die Schultern anderer Leute zu wälzen, und es ist nicht edel, sein Ungeschick und seinen Respekt vor der „öffentlichen Meinung" jetzt plötzlich hinter einer Beschuldigung zu verbergen, deren Feststellung man entweder durch sieben Monate vergeblich versucht, oder unverantwortlicher Weise versäumt hat.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 5. December. Ein und achtzigste Sitzung.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Ministertische sitzen die Herren Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Strotha, v. Manteuffel.

Das Gesuch des Abg. Walter um Urlaubs-Verlängerung wird genehmigt.

Wiederum finden sich so wenige Mitglieder versammelt, daß die Verhandlungen nicht beginnen können und zum Namensaufruf geschritten werden muß. Während desselben aber, der 88 anwesende Mitglieder ergiebt, sind so viele Abgeordnete eingetreten, daß die Versammlung beschlußfähig geworden. Die Kammer geht nunmehr über zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Gemeindeordnung und zwar zunächst zum

§. 3., der nach dem Commissionsantrage lautet: „Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeindeanstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

„Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

„Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher, gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7., §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. pag. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nichtpersönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeindeordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 92.) bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerths der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeindeordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speciellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter endgültig (für das Wort „endgültig" ist nach Annahme des Abg. Wachler ad 2. b. zu setzen: „mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel.") festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen."

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Hierzu sind Amendements eingegangen von den Abg. Wachler, Moewes, v. Bernuth, die sämmtlich Unterstützung finden. Da der Paragraph verschiedene Gegenstände in sich faßt, schlägt der Präsident eine gesonderte Berathung vor und erhält hierzu die schweigende Genehmigung der Kammer. Das erste Alinea, enthaltend drei Sätze, wird ohne Debatte angenommen. Alinea 2. und 3. werden, als denselben Gegenstand behandelnd, in einer Abstimmung angenommen. Alinea 4. und 5. wünscht der Abg. Wachler in seinem desfalls gestellten und vertheidigten Amendement in anderer Fassung, weil nach der Fassung des Commissionsvorschlages einer der ersten Grundsätze dieses Gesetzes verletzt wird, nämlich der, daß jedes Gemeinde-Mitglied beitrage zu den Gemeinde-Auflagen, der Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung. Er ist der Meinung, daß der Gemeinde unendlich viel daran gelegen sein müsse, daß sie aus der Gemeinde-Ordnung schon ersehen kann, welche Grundstücke befreit sein sollen von den Pflichten, ohne den Rechten zu entsagen. In Breslau auf dem Domplatze ständen wohl an 20 Häuser, die eine Straße bilden und der Geistlichkeit gehören; die Stadt muß die Straße pflastern, sie erleuchten, den Nachtwächter halten u. s. w., ohne daß jene Grundstücke irgend welche Steuer dafür zahlen. Auch königliche Gebäude würden in ihren entbehrlichen Räumen zu allerlei Handthierungen verpachtet, und er begreife nicht, wie sie so berechtigt sein können, zu den Gemeinde-Auflagen nicht beizutragen.

Der Minister des Innern. Das eben vertheidigte Amendement erschöpft den Gegenstand keineswegs in der Art, als es glaubt. Man wird nicht sagen können, die Kaserne ist ein ertragsfähiges Grundstück, vielmehr müßte Servis gezahlt werden, stände sie nicht; wäre eine Kirche nicht vorhanden, müßte ein Saal gemiethet werden für denselben Zweck. Ich wünsche deshalb, daß die Versammlung den Vorschlag der Commission annehmen wolle.

Bei der Abstimmung werden nach Verwerfung des Amendements Wachler Alinea 4 und 5 in obiger Fassung der Commission angenommen.

Zuletzt gelangt zur Berathung Alinea 6. Hierzu gehören die Verbesserungsvorschläge der Abg. Moewes, v. Bernuth, und wieder Wachler, von denen, nachdem sich an der desfallsigen Debatte die Abg. Wachler, Moewes, Bernuth, v. Manteuffel, Kisker, v. Daniels betheiligt, nun das des Abg. Wachler ad 2b. (s. oben den Paragraphen selber) angenommen und in die bis dahin unverändert gebliebene Fassung des Commissionsvorschlages aufgenommen wird.

Der §. 4. lautet nach dem Vorschlage der Commission mit Hinzutreten des später angenommenen Amendements Carl: Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2.), 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben sowie mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an directen Staatssteuern gezahlt hat. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den directen Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thlrn. bezieht. Diese letztern Worte fallen, weil der Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Carl angenommen worden, welcher lautet: „Einkommen bezieht, welches beträgt: für die Gemeinden von weniger als 10,000 Einw. 200 Thlr., für die Gemeinden von 10,000 bis 15,000 Einw. 250 Thlr., für die Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohn. 300 Thlr. Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet. Als selbstständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung sowie zur Gemeinde-Vertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren. Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet.

Hierzu sind Verbesserungs-Anträge der Abgg. Möwes, Triest, Carl, v. Bernuth (zu Alinea 3 und Alinea 7) und Braun eingegangen, die sämmtlich Unterstützung finden. Wieder schlägt der Präsident vor, diesen §. satzweise zur Berathung zu stellen, und die Versammlung tritt diesem Vorschlage bei.

Zunächst zur Berathung kommt der erste Satz, welcher endet mit den Worten: „reines jährliches Einkommen von 200 Thlr. bezieht." Hierzu gehören auch die Amendements der Abgg. Triest, Möwes und Carl, die sämmtlich gegen den geringen jährlichen Steuerbeitrag, der zur Wahl berechtigt, gerichtet sind. Im gleichen Sinne sprechen sich die Abgg. v. Gaffron, Möwes, Graf v. Itzenplitz, v. Daniels, Carl aus.

Wachler erklärt sich gegen die Amendements wie gegen den Commissions-Vorschlag und für den Regierungs-Entwurf, der nur bestimmt, daß Gemeindewähler ist, welcher (überhaupt) zu den directen Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, weil in jenen bereits bestehende Rechte verletzt werden.

Abg. v. Schleinitz spricht sich für den Regierungs-Entwurf aus, und nur wenn die Versammlung einen Census belieben sollte, schlägt er einen höheren, wenigstens einen Census von 4 Thlr. vor.

Der Abg. Saegert weiß nicht, ob die zwei Millionen, welchen bei dem Steuersatze von 3 Thlr. das einmal von der Regierung verliehene Wahlrecht wieder durch die Kammer genommen wird, Unrecht haben, wenn sie diese Kammer verwünschen, und nach dem Schätzungssystem muß man endlich dahin kommen, daß, wer 100,000 Thaler hat, ein Staatsmann, wer aber nichts hat, ein Dummkopf sein wird.

Minister v. Manteuffel. Ich will nur den Standpunkt angeben, von welchem aus in dieser Frage die Versammlung zu entscheiden haben wird. Es handelt sich darum, ob das active Gemeinderecht die Bedingung sein soll, um an den politischen Wahlen Theil zu nehmen, und ich glaube es liegt guter Grund zur Bejahung dieser Frage vor, denn man kann nicht glauben, daß, wer nicht in der Gemeinde das Recht der Wahl hat, es auch nicht im Staate haben kann. Nun ist die Frage, wie ist die Beschlußnahme über Gemeindeangelegenheiten am glücklichsten zu erreichen? geschieht dies durch den Census, so muß er eingeführt werden. Uebrigens ist der Census keine Waffe gegen die Demokratie, die ich nicht fürchte, von der ich aber überzeugt bin, daß sie durch Concessionen nicht zu gewinnen ist: soll in der Gemeinde nicht wählen, wer keine Staatssteuern zahlt, dann würden die Demokraten sagen, wir zahlen auch mit unsern Militairdiensten u. s. w. Sie werden mit der Gemeindeordnung nur dann der Demokratie ein Erwünschtes schaffen, wenn sie damit das Wohlsein des Einzelnen bringen. Ich meine die schlechte Demokratie, von der ich überhaupt nur gesprochen habe.

Nachdem ein Antrag auf Schluß angenommen, wird bei der Abstimmung über 3) des Commissionsvorschlages, der Verbesserungsvorschlag des Abg. Triest unter 121 Anwesenden angenommen von 59, verworfen von 62 Mitgliedern, er ist also verworfen. Der Abg. v. Schaper trägt auf namentliche Abstimmung an, deren Resultat ist, unter 125 Anwesenden stimmen 60 für, 65 gegen den Antrag, der also verworfen bleibt. Mit Nein haben unter Andern gestimmt: Saegert, Graf Pückler, Schulz (Belmede), Schulze, v. Simson, v. Tepper, Frhr. v. Vincke, v. Wulffen, Frhr. v. Arnim, v. Auerswald, Baumstark, Borries, Braun, v. Brünneck, Dahlmann, Frech, Goltdammer, Heffter, Graf v. Hompesch, v. Keltsch, Kühne, Maetzke, Menzel, v. Olfers, Grasso. Mit Ja haben unter Andern gestimmt: Camphausen, Grein, Grützmacher, Knoblauch, Kupfer, Delius.

In der weitern Abstimmung wird das Amendement Carl und endlich der durch dasselbe amendirte ganze erste Satz §. 4. angenommen.

Der vorgerückten Tageszeit wegen wird die Sitzung geschlossen um 3½ Uhr.

Nächste Sitzung morgen (Donnerstag) 10 Uhr.

Zweite Kammer.

Berlin, 5. December. Präsident Graf v. Schwerin. Am Ministertisch: Regierungs-Commissarius v. Schellwitz, später v. Rabe.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung angenommen, stellt der Abg. Graf v. Ziethen auf Grund einer bei ihm eingegangenen Petition die Frage, wann das neue Preßgesetz zur Berathung vorgelegt werden würde. Der Vorsitzende der Commission zur Vorbereitung dieses Gesetzes, Abg. v. Auerswald, erklärt darauf, daß dasselbe bald zur Vorlage an die Kammer gediehen sein werde.

Ueber den in der gestrigen Sitzung angenommenen Antrag des Abg. Graf Renard, die §§. 81. — 87. der Commission zur neuen Bearbeitung zurückzugeben, wird auf Antrag des Abg. v. Patow rc. der Namensaufruf vorgenommen. Das Resultat desselben ist: für den Antrag stimmen 47 Abgg., gegen denselben 218. Der Antrag wird somit heute verworfen. Mit Ja stimmen u. A.: v. Dewitz, v. Griesheim, Grabowski, v. Hagen, Hippel, Hirsch, Hoffmann, v. Jagow (Wittenberg), v. Jordan, v. Klützow, v. Köckeritz, Graf v. Krassow, Leonhard, Scheerer, Graf Strachwitz; mit Nein: v. Viebahn, v. Arnim (Angermünde), Bauer (Satzig), Camphausen, Christiani, Dentzin, Franke, Geppert, Harkort, Graf Kanitz, v. Kleist (Meholz), Riedel, Graf Schwerin, Simson, Graf Hollberg, v. Wedell, v. Fock u. s. w.; gefehlt haben: Graf Arnim, v. Manteuffel, v. Meusebach, v. Kleist (Retzow), v. Bismark (Schönhausen), Herzog von Ratibor rc. Es werden sodann §§. 81.—87. nach dem Commissions-Entwurfe angenommen.

§§. 81. — 87. lauten:

§. 81. Bei der Regulirung kommen in Betracht: a) an Rechten der Gutsherrschaft: 1) das Eigenthumsrecht, 2) die Hofwehr, 3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind; b) an Rechten der Stellenbesitzer: 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen, 2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten, 3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Ausbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, 4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbare Leistungen der Gutsherrschaft.

Commissions-Zusätze: ad a. „4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken." ad b. „5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w."

§. 82. Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zu der Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

Commissions-Zusatz: „Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden."

§. 83. „Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 81. a. 1 u. 2.); b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 81. b. 1. u. 2.)

§. 84. Der Werth der §. 81. litt. b. No. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Ausbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt, und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter (§. 14.) festgestellt werden.

Commissions-Zusatz: Ebenso wird auch der Werth der nach §. 81. a. 4 und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt. Für Distrikte, in welchen, nach dem Ermessen der Distrikts-Commissionen, hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 85. lautet jetzt nach der Fassung der Commission: „Der Jahreswerth der §. 81. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 81. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64." Neuer Artikel. „Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hiezu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde. Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Bausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden fünf Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt. Es wird daher für die Servitute von dem Gutsbesitzer an den Stellenbesitzer zu leistende Vergütung erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von letzteren noch zu zahlende Rente mit dieser kompensirt.

§. 86. lautet nach der Commissions-Fassung: „Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung ꝛc. ꝛc."

§. 87. Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, an den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Debatte wendet sich zum §. 91. Nachdem der Abg. Geppert für ein von ihm eingebrachtes Amendement gesprochen, Abg. v. Patow für den Commissions-Entwurf und Abg. v. Selchow für den Regierungsvorschlag, wird der §. nach letzterer Fassung angenommen. Er lautet:

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundzwanzigfache der Rente, nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider laufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92 wird sodann mit dem Commissionsantrag angenommen; der §. lautet jetzt hiernach folgendermaßen:

§. 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden. Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 93 und 94 werden sodann ohne Debatte angenommen, sie lauten:

§. 93. Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden. Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53 bis 55, 65, 66 und 91) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke, nach Verhältniß des Werths derselben, gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landes-Kultur wird aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

Ueber §. 95 sprechen die Abg. Geppert, Patow und Selchow. Es wird der Namensaufruf über den §. verlangt und beschlossen. Der § mit dem Zusatz der Kommission wird mit 155 gegen 129 Stimmen angenommen.

Danach lautet jetzt der §. 95.:

§. 95. Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. — In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden. Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. Für die Anbringung der Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Januar 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 64 des Letztern ablösbaren Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet.

Für denselben stimmen unter A. die Abg. Winzler, Bauer (Satzig), v. Beckerath, v. Bismarck (Briest), Beseler, Camphausen, Graf Cieszkowsky, Graf Dyhrn, Eckstein, v. Eude, Harkort, Lensing, Müller (Siegen), v. Patow, Riedel ꝛc. Gegen denselben: Graf Ziethen, Graf Arnim, v. Auerswald, v. Bismarck (Schönhausen), v. Bodelschwingh 1. u. 2., Denzin, Ellwanger, v. Fock, v. Griesheim, v. Gudenau, v. Jagow 1. u. 2., v. Kleist 1—3., Graf Krassow, Graf Renard, Scheerer, Schröck, Graf Schwerin, v. Viebahn, Urlichs ꝛc.

§. 96. wird ohne Debatte angenommen; §. 97., nachdem ein dazu gestelltes Amendement v. Kleist verworfen worden; §. 98. wiederum ohne Diskussion, §. 99., nachdem die dazu eingebrachten Amendements von Lohmann u. Beughem verworfen. Eben so ohne Debatte die §§. 100, 101, 102, 103 u. 104. Diese §§. lauten nun:

§. 96. In Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früherergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andre Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten 2 u. 3. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, in soweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt 1. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden. In den Landestheilen, für welche die 3 Gesetze vom 21. April 1825 No. 938. 939 u. 940. der Gesetzsammlung erlassen sind, können jedoch auch die vor dem 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. No. 1 u. 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobnen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß bereits festgestellt sind.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungs-Planes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden. Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar. Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetz zu berechnenden Abfindung nur in einer, nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100.)

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungs-Plans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normal-Entschädigung. Der Anspruch auf geringere als die Normal-Entschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Declaration vom 29sten Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

Zum §. 105. sind wiederum von den Abg. Robe, Schaffraneck u. Graf Dyhrn Amendements eingebracht. Sie werden sämmtlich verworfen. Der §. darauf und die folgenden 106 u. 107. angenommen. Eben so §. 108. mit dem Abänderungsvorschlage der Commission; gleichfalls §. 109. Danach lauten dieselben jetzt wie folgt:

§. 105. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeß-Kosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 106. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 107. Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten so wie des Kostenwesens in Auseinandersetzungs-Sachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörden und des Verfahrens in Auseinandersetzungs-Sachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken Abänderungen eingetreten sind.

§. 108. Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848: „betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse." (G. S. 1848. S. 276.), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen. Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

Zusatz der Commission. Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 109. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäfts-Bezirk der gedachten Behörde gelten.

Damit ist die Berathung des Gesetzes vollendet.

Ein Zusatz-Amendement des Abg. Graf Ziethen: „Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft", wird nach einer kurzen Bemerkung des inzwischen eingetretenen Ministers des Innern verworfen.

Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr. Tagesordnung: Bericht der Agrar-Commission über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

□ **Berlin**, den 6. December. Der heutige Staatsanzeiger bringt das Reglement zur Verordnung vom 26. Novbr. d. J. über die Ausführung der Wahlen zum Volkshause. Nach demselben werden die Urwähler in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ⅓ von der Gesammsumme der im Wahlbezirk aufzubringenden directen Steuern fällt. Der einzelne Wahlbezirk darf höchstens eine Einwohnerschaft von 3499 Seelen umfassen. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Bezirks und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen, um die Wähler der Nothwendigkeit zu entheben, einen weiten Weg zurückzulegen oder viel Zeit zu verlieren. Die gewählten Wahlmänner müssen sich binnen 3 Tagen über die Annahme der Wahl erklären. Die Stimmgebung bei den Wahlmänner- wie auch bei den Abgeordneten-Wahlen geschieht öffentlich zu Protokoll. Annahme der Wahl unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Die deutsche Allg. Zeitung, welche noch ihre jüngste Umwandlung in ihre feindseligen Stellung gegen Preußen beharrt, und dafür am so zahlreichere Mittheilungen aus Oesterreich erhält, bringt in ihren beiden neusten Nummern die Instruction des Wiener Cabinets an den hiesigen Oesterr. Gesandten, Herr v. Srokesch-Osten, eine Mittheilung, die auf sehr gute Quellen schließen läßt. In dieser Instruktion werden Oesterreichischer Seits die Bedenken gegen den engern Bund dargelegt. Die Erörterung deht in Wesentlichen darauf hinnaus: daß die alte Bundes-Verfassung noch bestehe, und daß Preußen dieselbe in dem Vertrage vom 30. September als fortbestehend anerkannt habe. Mithinn können Preußen auf der Bildung des engern Bundes nicht beharren, da dieser geeignet sei, mit der anerkannten Bundesverfassung in Widerspruch zu treten. Wir haben nnsere Ansicht über den engeren Bund an sich oft genug dargelegt. Aber dieser Ausführung gegenüber müssen wir denn doch bemerken, daß Preußen den Vertrag vom 30. September eben mit dem Vorbehalt der Durchführung des engern Bundes abschloß.

Vorgestern traf den 3te Sohn des Großherzogs von Baden, Prinz Wilhelm, hier ein. Derselbe wird als Lieut. in das 1. Garde Reg. zu Fuß eintreten.

Der Baurath Bürde ist mit mehreren andern Architekten nach Erfurt abgegangen, um dort die baulichen Einrichtungen zur Aufnahme des Reichstags zu treffen.

Der II. Kammer ist ein Antrag vorgelegt worden: die theils den Gewerbetreibenden, theils den Kommunen obliegende Verpflichtung: die durch die frühere Gesetzgebnng aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen abzulösen, an den Staat zu übertragen.

Berlin, den 5. Dezember. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben dem vormaligen Minister-Residenten zu Florenz, Grafen v. Schaffgotsch, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse zu verleihen geruht.

△ **Berlin**, den 6. Dezember. (Zum Waldeckschen Prozeß II.) Wir haben gestern die Einleitung des Prozesses und dessen Ergebniß betrachtet. Wir betrachten heute die denkwürdige Art seiner Verhandlung. Nachdem der Angeklagte Waldeck zu seiner allgemeinen Rechtfertigung auf die Anklage gesprochen hat, verzichtet der Präsident auf jedes weitere Verhör desselben mit den Worten: „Ihre Auslassung ist so vollständig und erschöpfend, daß ich keine Veranlassung finde, an Sie noch eine Frage zu stellen," und überläßt es dem Staatsanwalt, der ihrer ganzen Natur nach einseitigen und parteiischen Darstellung des Betheiligten gegenüber, die objektive Wahrheit wenigstens einiger Thatsachen festzustellen. Angesichts dieser in einem Criminalprozeß seither unerhörten Genügsamkeit des Inquirenten bei Feststellung des objektiven Thatbestandes kann es nicht weiter auffallen, wenn die Beweisaufnahme denselben Charakter trägt; wenn zur Beseitigung der Temmeschen und Görtzschen Briefe die Erklärungen des Angeklagten für ausreichend angenommen werden; wenn für die Reise nach Dresden und das Zusammentreffen mit Bakunin, kurz vor dem Ausbruch der Dresdener Empörung, die Aussagen der Reisegefährten Waldecks — und unter ihnen befand sich D'Ester, der Vorsteher der deutschen revolutionären Propaganda, der pfälzische Empörer, — als genügende Entlastungszeugnisse gelten; wenn endlich die Vertheidigung es wagen darf, von demselben D'Ester ein Rechtfertigungszeugniß für Waldeck beizubringen — eine Erscheinung, die ihrer ganzen innern Bedeutung nach die stärkste Anklage war.

Was aber bei dieser Verhandlung im höchsten Grade Wunder nehmen mußte, das ist das Verhalten des Präsidenten gegen die Belastungszeugen, namentlich gegen den Zeugen Gödsche; wie er das Verhör hineinleitete in die engen Grenzen seines Untersuchungsplanes; wie für ihn außer den D'Esterschen Briefen fast keine Beweismittel vorhanden waren; wie er den Zeugen das Wort abschnitt, wenn sie über die Ohmschen Angaben hinaus auf anderweite Beweismomente übergingen und auf den umfassenderen Standpunkt der Anklageakte sich zu stellen suchten. Hier gehörte nach der Anschauung des Präsidenten jede weitere Auslassung nicht zur Sache, während derselbe Präsident kurz darauf Entlastungszeugnisse als zur Sache gehörig betrachtete, welche sich des Breiteren über ganz nebensächliche Angelegenheiten anderer Zeugen ergingen.

Und welche Haltung, fragt man, beobachtete diesem Verfahren gegenüber die Staatsanwaltschaft, was that sie, um die von ihr aufgestellte Anklage zu unterstützen und den Prozeß in seine ursprüngliche Bahn zurückzuleiten? Auf diese Fragen werden wir in unserm nächsten Artikel antworten.

§§. **Berlin**, den 6. December. [Abstimmung.] Die zweite Kammer hat in der Sitzung am 29. Nov. c. durch Annahme des §. 52. des Gesetzentwurfes über die Ablösung der Reallasten den Rechtsboden verlassen. Sie hat beschlossen, daß auch diejenigen Renten und Zinsen zum achtzehnfachen Betrage (§. 64. l. c.) abgelöset werden können, bei denen im Voraus durch Verträge ꝛc. festgesetzt war, daß sie nur nach dem bisherigen Ablösungssatze der Kapitalisirung zu 4 pCt. abgelöset werden sollten.

Welche überaus nachtheiligen Folgen dieser tiefe Einschnitt in den Rechtsboden nach sich ziehen werde, ist noch gar nicht abzusehen. So viel liegt aber auf der Hand, daß Stiftungen, Kirchen, Communen ꝛc. die wesentlichsten Verluste erleiden müssen.

Die Abgeordneten Denzin und Eding sprachen kräftig gegen die unveränderte Annahme des §. 52. und das Denzin'sche Amendement zu diesem und dem §. 65., wonach zum 20fachen Betrage die Ablösung durch Baarzahlung auf Verlangen des Verpflichteten und durch die Rentenbanken auf Antrag des Berechtigten stattfinden sollte, war gewiß sehr geeignet, die Sache angemessen zu vermitteln. Aber die Hohe Kammer drängte zum Schluß und nahm den fraglichen §. unverändert an.

Wie stehen nun Diejenigen, welche bereits abgelöset haben, Denen gegenüber, welche dies nicht thaten? Haben sie dadurch, daß sie bessere Wirthe waren, es verschuldet, daß sie weit schlechter zu stehen kommen? Es muß mit Grund bezweifelt werden, daß ein solcher Beschluß zum Gesetze erhoben werden wird und wir haben das volle Vertrauen zur andern Kammer, daß sie die dagegen überall schon laut werdenden Klagen beachten und durch Verwerfung des §. 62. den Gesetzentwurf verbessern werde.

† **Wien**, den 1. Dezember. (Schneefall. Der Hof. Gerüchte. Finanzstand Wiens.) Meine Prophezeihung in Beziehung auf die gänzliche Unterbrechung der Comunication bei eintretende Schneefallen hat sich nnr zu bald bestätiget;*) seit zwei Tagen sind wir vollkommen eingeschneit und Briefe und Zeitungen, welche uns zukommen, sind von sehr alten Datum. Seit 48 Stunden sind alle Postverbindungen entweder aufgehoben oder wenigstens sehr unsicher. Die Masse von Schnee in der Stadt selbst und in der nächsten Umgebung gränzt an das Fabelhafte. Auf der Glacies können die Wege nur mit Räum-Maschinen gehbar gemacht werden, und sowohl Dampf- als Proviantschiffe liegen in der Donau eingefrohren. Ob dieses Schreiben und wann es zu Ihnen gelangen wird ist sehr zweifelhaft.

Der Kaiser, so wie der ganze Hofstaat, befinden sich seit vorgern in der Stadtburg. Daselbst wird morgen große Tafel statt finden durch welche die Thronbesteigung Sr. Majestät gefeiert werden wird. Es sind sämmtliche Minister, so wie alle Clerical-, Militair- und Civilnatabilitäten zu derselben geladen. — Vom 1. Januar wird die Reorganisirung des Hofstates in's Leben treten, doch bestätiget es sich keineswegs, das die Kammerherrn Charge aufgehoben und dieselbe durch eine Generaladjutantur ersetzt werden soll. Man spricht davon, daß der Kriegsminister Graf Gyulai zum Flügeladjutant Sr. Majestät ernannt der Graf Grünne aber anderwärts verwendet werden soll.

Von politischen Neuigkeiten find nur Gerüchte zu berichten. Diesen Züfolge sollen morgen jene Verfügungen in Bezug auf die Civilautoritäten bekannt gemacht werden, von denen ich Ihnen schon in meinem letzten Schreiben Meldung that, zugleich sollen die Landtage in den verschiedenen Provinzen einberufen werden. Die Cautionen der Zeitungen müssen bis in 25 Tagen erlegt und von da an eine Stempelgebühr von den Journalen entrichtet werden. — In Bezug auf die Nachricht der kölnischen Zeitung wegen eines energischen Protestes von Seite Oesterreichs gegen die Vorgänge in Preußen und die Berufung des Erfurther Reichstages und deren Desavouirung durch den Staatsanzeiger und die Reform bemerkt die sonst wohl unterrichtete Oesterr.-Corespondenz: daß aus alle Dem hervorgehen Oesterreich werde nur im äußersten Falle zu den äußersten Mitteln schreiten. Dazu kommt noch daß man heute aus sehr guter Quelle wissen will, daß die Observationscorps in Böhmen ihre Quartiere verlassen hätten und gegen die Gränze vorgerückt wären, was jedenfalls bei dem jetzigen Stand der Verbingen und Wege ein etwas zweifelhaftes Ding ist. Ich gebe es Ihnen wie ich es gehört habe. — Auch spricht man davon daß in Siebenbürgen wallachische Unruhen ausgebrochen wären. Eine Nachricht welche ebenfalls nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchen ist.

Der Gemeinderath veröffentlicht heute sein Budjet für das künftige Jahr, welches bei einenm Deficit von beinahe 2 Million. Gulden jedenfalls eine neue Steuer für die Commune nothwendig machen dürfte. Im übrigen wird es als ein erfreuliches Zeichen betrachtet, daß das Steuerergebniß im Jahre 1849 an landesfürstlichen Steuern um 65,538 Fl. an städt. Gebühren um 319,843 Fl. reichhaltiger war als im Jahre 1848. Doch mußte wegen häufiger Steuerrückständen das Militair-Comando dem Magistrate 100 Mann Execution smannschaft bewilligen. — Das fortwährende Steigen des Gold- und Silber-Agio macht die Spannung auf den heutigen Bankausweis sehr groß, doch ist mir derselbe bis jetzt noch nicht zu Gesichte gekommen.

Wien, den 2. December. Ungewöhnliches Aufsehen hat zu Prag die jüngsthin geschehene Verhaftung des Ex-Reichstags-Deputirten Dr. Trojan bewirkt. Der Grund ist kein politischer; Trojan ist beschuldigt, sich bei der Erledigung eines Erbschaftsfalles eine Defraudation erlaubt haben.

— Die Demoralisation der Bauern in Galizien hat mehrere adelige Grundbesitzer veranlaßt, sich von ihren Gütern zu entfernen. Ueberhaupt ist die Lage der Grundbesitzer sowohl in Galizien als in Ungarn dermalen eine so wenig behagliche, daß man sich nicht wundern darf, wenn viele und bedeutende Güter zu niedrigen Preisen feil geboten werden. Jedoch gehen die größeren Ansiedler in Ungarn mit großer Zurückhaltung vor.

— Die Unsicherheit der Straßen in Ungarn ist fortwährend sehr groß, selbst in einer Entfernung von 5 — 6 Stunden von Pesth streifen Räuberbanden umher; besonders stark aber hausen dieselben im Bacskaer Komitat zwischen der Theiß und Donau, was sich auch dadurch erklärt, daß der Schauplatz des Krieges vom ersten Beginn bis zum letzten tragischen Ausgange sich hier vorzugsweise festgestellt hatte.

Dresden, 4. Dez. Die 2. Kammer hat den Antrag des Abg. Oberl. Müller. die Aufhebung des Belagerunszustandes in Dresden und Crimitzschau betreffend, mit 48 gegen 7 Stimmen angenommen.

Gotha, 3. Dec. Unser erst heute auf Ministerialbefehl zusammenberufener Landtag ist nach viertelstündlicher Sitzung aufgelöst worden. Als Grund der Auflösung wurde angeführt, daß das Mandat der Abgeordneten schon vor längerer Zeit erfüllt gewesen und ihre spätere Thätigkeit, obwohl durch die Umstände geboten, dennoch als ein exceptionelle anzusehen sei. Die Zusammenberufung einer neuen Deputirtenversammlung werde ungesäumt nach dem von den jetzigen Abgeordneten berathenen Wahlgesetze (directe Wahlen) ins Werk gesetzt werden.

Hannover, den 3. Dez. (Hannov. Ztg.) Heute Mittag wurde Ihre Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin zur höchsten Freude des ganzen Königlichen Hauses von einer Prinzessin glücklich entbunden. Das Befinden der hohen Wöchnerin ist den Umständen angemessen sehr gut.

Hannover, Mittwoch, den 5. December, Nachmittags 3¼ Uhr. Die N.-Z. meldet: Der Oldenburger Landtag hat vorgestern nach neunstündiger Debatte die Bestätigung des Anschlusses an das Bündniß vom 26. Mai mit 22 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Rendsburg, den 4. Dez. Der bisherige Gouverneur unserer Festung, Generalmajor Krohn, ist von der Statthalterschaft mit der interimistischen Verwaltung des Departements des Kriegswesens beauftragt worden.

Aus Sundewitt, den 3. Dez. Die Communication zwischen Alsen und dem Festlande durch die Fähre zu Hardeshol (in der Richtung auf Apenrade) ist vor einigen Tagen untersagt worden. (D.-T.)

*) Wir erhalten diesen Brief vom 1. d. M. statt am 3., am 6. D. R.

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 6. December 1849.

— E Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen wird heute Abend um 10 Uhr wieder abreisen, um seine Inspectionsreise fortzusetzen. Wahrscheinlich dürfte Se. Königl. Hoheit während der Weihnachtsfeiertage zu Höchstseiner Familie zurückkehren.

— E Bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl fand gestern ein großes Diner statt, zu dem viele Deputirte beider Kammern geladen waren.

— Wir hören, daß Fräulein Bertha Bruns am nächsten Sonntag wieder ein Concert in der Dreifaltigkeitskirche um 6 Uhr Abends veranstalten wird, und zwar diesmal zu Gunsten der Armen der hiesigen lutherischen Gemeinde und ihrer selbst. Der zahlreiche Besuch des vorigen Concerts läßt hoffen, daß auch diesmal sich wieder eine rege Theilnahme zeigen wird, zu welcher aufzufordern wir nicht unterlassen wollten.

—† Die Wöniger'sche A. Z. C. sagt unterm 3ten: „Die in ihrer Zeit so viel besprochenen „Enthüllungen" der Mord- und Brandpläne der Demokraten haben nach Versicherung von Personen, welche näher mit der Regierung betraut sind, fast ausschließlich die Verhängung des Belagerungszustandes über Berlin gegeben. Da nun diese Enthüllungen lediglich durch den augenblicklich vor den Geschworenen stehenden Ohm gemacht wurden, so hat, merkwürdiger Weise, Berlin im Grunde nur dieser gewichtlosen Persönlichkeit seinen mehrmonatlichen Belagerungszustand zu verdanken gehabt." — Da notorisch die Ohmschen Mittheilungen über die Vorgänge im November erst nach dem December gemacht wurden und die „Enthüllungen" im Januar erschienen, der Belagerungszustand bekanntlich aber bereits am 12. November proklamirt wurde, so ist unser Zweifel vollständig gelöst, daß der Chef der A. Z. C. „kein Schalk" ist.

—† Vorgestern schlug der Tabackshändler B. einen Handlungskommis, der wegen einer Wechselzahlung zu ihm kam, der Art mit einem Hammer auf den Kopf, daß derselbe leblos zusammenstürzte. Der Boden schwamm von Blut.

—† Dem Vernehmen nach soll am Sonnabend im Kemperhof ein großer Ball zu Ehren Waldeck's stattfinden. Möglich, daß Herr „Kaiser" den Kehraus tanzt.

—† Professor Michelet hatte am Montag Abend zu Ehren der Freisprechung seinen Kronleuchter angesteckt. Am Dienstag Abend war große Fête. —

𝔚 Als Herr Berends, der berühmte „Vorfechter" der Revolution, im Auftrage der „Volkspartei" Herrn Waldeck angesprochen hat, da nahm er, wie die National-Zeitung gewiß aus erster Hand mittheilt, auch die „große Theilnahme" in den Mund, „welche nicht nur die demokratische Partei, sondern das ganze Volk über die Freiheit Waldeck's fühle." — Wir sind aufs Angenehmste überrascht, daß ein Demokrat von so reinem Gewässer wie Herr Berends plötzlich zugesteht, daß die „demokratische Partei", die sogenannte „Volkspartei", denn doch nicht das „ganze Volk" sei, und daß es am Ende nicht blos ein „demokratisches" Volk, sondern auch noch ein (es ist schauderhaft zu sagen!) reaktionäres Volk gebe. „Auf Ehre!" würden wir versichern, wenn es seit Kirchmann's Versicherung noch eine „politische Ehre" gäbe, „auf Ehre", hätte Herr Berends die silberne Bürgerkrone auf unser mit dem Fluche der Demokratie beladenes Haupt gestülpt, er hätte uns damit keine angenehmere Ueberraschung bereitet, als mit jenem indirekten Zugeständnisse, daß zwischen der sogenannten „Volkspartei" und dem „ganzen Volke" denn doch immer noch ein kleiner Unterschied bestehe.

— Alle demokratischen Nachrichten und elektro-magnetischen Telegraphien stimmten schon vorgestern darin überein, daß Herr Goedsche das Panier der Demokratie, das Hasenpanier ergriffen habe und bereits über alle Berge sei, einschließlich der Berliner Kreuz- und Windmühlenberge. Ein „sonst gut unterrichteter" demokratischer Lithograph schwor Stein und Bein: Herr Goedsche sei über Nacht ausgerissen, und er, der Lithograph, fügte die feierliche Betheuerung hinzu: „Ich schwör' Ihnen, meine Herren, ich wär' in gleichem Falle längst ausgerissen!"

— † Als am Montag Nachmittag, nachdem die Demokratie ihren großen Zug nach der Deßauerstraße angetreten, ein prinzlicher Wagen, in dem sich eine Hofdame befand, außerhalb des Potsdamer Thores und zwar wegen der versammelten Gruppen im Schritt vorüberfuhr, fiel eine ganze Bande dieser so musterhafte und gepriesenen Demokratie unter dem Ruf: „Das ist auch eine von der Bande!" den Wagen an, man spie gegen die Scheiben, schlug sie ein, und der aufstehende Diener wurde von einem recht anständig gekleideten Demokraten über den Kopf geschlagen. — Ein hiesiges Blatt ist so naiv, hierzu die Bemerkung zu machen: „So weit ist es also bei uns gekommen, daß man in der Politik roh wird."

— † Die demokratischen Organe, die eine Sammlung aller Fälle angelegt, in welchen die Schutzmannschaft Lichter ausgelöscht oder einen demokratischen Bummler zum Weitergehen genöthigt hat, schweigen natürlich von dem Benehmen des „freien schwerverkannten Volkes."

(Eingesandt.) Neustadt-Eberswalde, den 4. December 1849. Kaum war gestern Abend die Nachricht von der Freisprechung Waldeck's hier angelangt, als auch schon mehrere der vom November v. J. sehr wohl bekannten hiesigen Demokraten, welche schon lange hierauf gewartet hatten, um eine Demonstration zu bewerkstelligen, in dem Knöpke'schen Gasthause ein Festmahl arrangirten; bis spät in die Nacht hörte man in diesem Lokale Freiheitslieder singen und Toaste auf Waldeck und Consorten ausbringen.

Eine heute veranstaltete Illumination fiel sehr schlecht aus, da sich — Gott sei Dank — mindestens ⅞ der hiesigen Einwohner so patriotisch gesinnt bewies, daß sie für einen Mann, welcher anerkannt das Verderben des Vaterlandes bezweckt hat, keine Sympathie zeigten und die Illumination unterließen.

Ein auf morgen festgesetztes Festessen soll die dreitägige Feier unserer Demokraten für die Freilassung Waldeck's würdig beschließen

Wenn sich an derartigen Demonstrationen immer noch mehr der hiesigen Einwohner betheiligen, als man vermuthen sollte, so ist dies mehr betrübend als wunderbar, wenn man berücksichtigt, wie die hiesige Demokratie sich alle erdenkliche Mühe giebt, ihre Ansichten zu verbreiten, wie sie alle conservativen Blätter zu unterdrücken sucht, und dagegen die demokratischen verbreitet, so daß die National-Zeitung hier eines der gelesensten Blätter ist, wie aber vor Allem das hiesige Wochenblatt, eine in der hiesigen Stadt und Umgegend sehr gelesene Zeitschrift, es sich zum Prinzip macht, die abscheulichsten Verläumdungen und Unwahrheiten zu verbreiten, um, besonders das Landvolk, gegen die bestehende Ordnung aufzureizen und auf die Plane der Demokratie vorzubereiten.

— E. Am Montag den 3. December hatten die constitutionell-monarchischen Vereine 48a., 50, 51, 52, 53 ein heiteres Fest gegeben, bestehend in Concert, Festmahl und Ball. Den Preis des Abends errang der Concertmeister Moritz Gantz durch die herrliche Fantasie über preußische Volkslieder für Cello und Orchester, welche die Zuhörer zum Enthusiasmus hinriß.

— † Nachstehender Vorgang ist uns mitgetheilt worden. Wir veröffentlichen denselben, damit durch officielle Vernehmung der betreffenden Aufseher festgestellt werde, in wie weit die Mittheilung gegründet ist. Sie lautet: Am Freitag Nachmittag vor 14 Tagen hatte der Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck eine Conferenz mit seinem Vertheidiger Herrn Dorn in dem Konferenzzimmer des Herrn Inspectors. Letzterer verließ, da die Conferenz bis zum Abend dauerte, gegen halb 7 Uhr das Lokal, und blieben Herr Waldeck und Dorn allein zurück. Nach 7 Uhr, also während bereits volle Finsterniß herrschte, hörte der die Nachtwache habende Aufseher Mietzel ein Flüstern in einem der Gänge. Er eilte hinzu und fand hier den Geh. Rath Waldeck, der sonst gewöhnlich in Schlafrock und Pantoffeln diese Conferenzen abzuhalten pflegte, mit Paletot, Kopfbedeckung und Stiefeln, nebst dem Anwalt Herrn Dorn. Letzterer hatte, nach den von dem Aufseher Mietzel seinem Collegen gemachten Mittheilungen, in der Hand einen dem Inspector zugehörenden und in dem Amtszimmer verwahrten Hauptschlüssel zu den Gefängniß- und den Ausgangsthüren. Ein genügender Ausweis über den auffallenden Besitz desselben konnte auf die Frage des Aufsehers nicht geführt werden, der letztere bemächtigte sich sofort des Schlüssels und schloß Herrn Waldeck in seine Zelle. Auf die sofortige Anzeige im Gefängnißbüreau soll ihm die Antwort geworden seyn, er solle nur davon schweigen, es hätte nichts auf sich.

Es ist zwar keineswegs unsere Absicht, in die von Herrn Taddel unerörtert gelassenen „Gefangenen-Geheimnisse" einzudringen, noch können wir glauben, daß der „wahrhaft konstitutionelle Anhänger des Königs" vor seiner sichern Freisprechung einen Gebrauch von diesem Hauptschlüssel, der die Ausgangsthüren öffnet, hat machen wollen, — indeß wäre wäre es doch der Gefängnißordnung halber wünschensweth, diese Mittheilung recht genau und unpartheeisch untersucht zu sehen, blos um des Renommees halber.

— S. Gestern Nachmittag versammelten sich sämmtliche demokratische Führer und Präsidenten der demokratischen Volksvereine unter Vorsitz des Herrn Dr. Stern in der Friedrichsstädtischen Halle. Der Dr. Stern als Präsident des Gesammt-Ausschuß trug auf einen neuen demokratischen Congreß an, der, versteht sich, außerhalb Berlins, am besten in Frankfurt a/M., abgehalten werden sollte, um das Benehmen der Partei hinsichtlich der Reichstagswahlen festzustellen. Dieser Antrag erregte heftige Debatten, und waren gerade die Demokraten vom reinsten Wasser mit großer Heftigkeit dagegen, es kam zwischen dem Dr. Stern, der seinen Antrag vertheidigte, und dem Dr. [illegible] zu heftigem Wortwechsel. Bei der Abstimmung wurde aller dennoch der Antrag Stern's angenommen. Sehr naiv interpellirte Einer, wo denn das Geld dazu herkommen solle?

— † Excellenz Milde zur Nachricht, daß in den heutigen berliner Blättern eine Anzahl unserer bedeutendsten Kattunfabrikanten ihren geehrten Abnehmern erklärt haben, daß sie wegen fortwährender Steigerung des rohen Materials genöthigt sind, die Calicons-Preise zu erhöhen.

— s. (Eingesandt.) Anfrage: Herr Zuschauer, wie macht man es, wenn man Jemand durch einen Prozeß durchhelfen will?

Antwort: Man muß ihn tadeln!

⁂ Italienische Oper. — Gestern Abend zum ersten Male im Königsstädtischen Theater: „Il franco Arciero" (der Freischütz), von Weber, mit Recitativen von H. Berlio. Seitdem der italienischen Gesellschaft Mozarts „Don Juan" geglückt ist, war Webers „Freischütz" kein Wagstück mehr für sie, und die gestrige mit lebhaftestem Beifall aufgenommene Darstellung dieser deutschen Volksoper war eine so vortreffliche, daß die italienische Gesellschaft mit dem „Freischütz" neuerdings einen Vogel abgeschossen hat, oder richtiger gesagt, zwei Nachtigallen. Sga. Fiorentini, als Agathe, und Sga. Penco, als Annchen. Denn vor Allen waren es diese beiden Künstlerinnen, welche das Publikum in Enthusiasmus versetzten, der schon beim ersten Auftreten derselben so weit ging, ihr Duett im zweiten Akte da Capo zu fordern, als wäre der Freischütz, der doch in Berlin schon lange auf der Hofbühne sein hundertfaches Jubiläum gefeiert hat, eine funkelneue Oper. Einstimmig war die Anerkennung aller Kunstkenner, die wir im Zwischenakte sprachen, daß dieses Duett durch den meisterhaft in einander geschmolzenen Vortrag zweier Sängerinnen, wie die Fiorentini und die Penco auf die Höhe der seltensten Vollendung gehoben worden sei. Welches Theater der deutschen Bühnenwelt wäre in diesem Augenblick wohl auch im Stande, neben einer glockenstimmigen Agathe, wie die Fiorentini, noch ein so graziöses, ihre Töne wie Perlen um sich werfendes Annchen, wie Sga. Penco aufzustellen? Diese Agathe und dieses Annchen allein würden hinreichen, die Oper zu einem Magnet für alle Kunstfreunde zu machen. Daß Sga. Fiorentini in der großen Arie am Fenster und in dem seelenvoll gesungenen Liede des dritten Aktes Applaus über Applaus erndtete, bedarf wohl kaum der Erwähnung gegenüber dieser der Natur ihrer Stimme und dem Ernste ihrer Tonbildung ganz zusagenden Partie. Der Max des Sgr. Pardini, obwohl er dem Sänger stellenweise etwas zu hoch liegt, was jedoch durch die Kunstfertigkeit des trefflichen Heldentenors geschickt verdeckt wurde, so wie der Kaspar des Sgr. Pons erhielten ebenfalls verdienten Beifall, der neben Sga. Fiorentini und Sgn. Penco um so schwerer zu erringen war und um so gewichtiger anzuschlagen ist. Der Kilian wurde durch Herrn W. Hensel, der sich schon in der Norma mit Glück versucht hat, und die Brautjungfer durch Mlle. Scherer, aus Luzifers Töchter, als talentvolle Soubrette bekannt, ansprechend gegeben. Von Seiten der Direktion waren durchweg neue Kostüme und Decorationen auf die Oper verwendet, so daß diese auch äußerlich im glänzenden Rahmen erscheint. Die Wolfsschlucht schließt mit einem höllischen, die ganze Bühne in rothem Feuer zeigenden Tableau, welches der schauerlichen Romantik dieser Scene entspricht, so daß in diesem von der Meisterhand Webers geschaffenen Tongemälde nicht allein die Zuhörer, sondern auch die Zuschauer, unter denen sich natürlich auch der Theater-kritische der „Neuen Preußischen" befand, vollständig befriedigt waren.

— F. Wenn wir nicht von jeher fest an der Regel gehalten hätten: „Bange machen gilt nicht", uns könnte jetzt wirklich nach gerade anfangen, bange zu werden. Der Waldeck'sche Prozeß hat die Kreuzzeitung

§. 85. lautet jetzt nach der Fassung der Commission: „Der Jahreswerth der §. 81. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 81. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64." Neuer Artikel. „Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hiezu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde. Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden fünf Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt. Es wird daher für die Servitute von dem Gutsbesitzer an den Stellenbesitzer zu leistende Vergütigung erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von letzteren noch zu zahlende Rente mit dieser kompensirt.

§. 86. lautet nach der Commissions-Fassung: „Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung ꝛc. ꝛc."

§. 87. Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Debatte wendet sich zum §. 91. Nachdem der Abg. Geppert für ein von ihm eingebrachtes Amendement gesprochen, Abg. v. Patow für den Commissions-Entwurf und Abg. v. Seldow für den Regierungsvorschlag, wird der §. nach letzterer Fassung angenommen. Er lautet:

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Bei auferlegten festen Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundzwanzigfache der Rente, nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider laufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92 wird sodann mit dem Commissionsantrag angenommen; der §. lautet jetzt hiernach folgendermaßen:

§. 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden. Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 93 und 94 werden sodann ohne Debatte angenommen, sie lauten:

§. 93. Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital, oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden. Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 63 bis 55, 65, 66 und 91) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werthes derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landes-Kultur wird aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

Ueber §. 95 sprechen die Abg. Geppert, Patow und Seldow. Es wird der Namensaufruf über den §. verlangt und beschlossen. Der §. mit dem Zusatz der Kommission wird mit 155 gegen 129 Stimmen angenommen.

Danach lautet jetzt der §. 95.:

§. 95. Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haften. Sind mit den provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden. Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. Für die Anbringung der Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Januar 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 64 des Letztern ablösbaren Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet.

Für denselben stimmen unter A. die Abg. Winzler, Bauer (Sagan), v. Beckerath, v. Bismarck (Briest), Beseler, Camphausen, Graf Cieskowsky, Graf Dyhrn, Eckstein, v. Gude, Harkort, Lensing, Müller (Siegen), v. Patow, Riedel ꝛc. Gegen denselben: Graf Ziethen, Graf Arnim, v. Auerswald, v. Bismark (Schönhausen), v. Bodelschwingh 1. u. 2., Denzin, Ellwanger, v. Fock, v. Griesheim, v. Gudenau, v. Jagow 1. u. 2., v. Kleist 1—3., Graf Krassow, Graf Renard, Schreiter, Schreck, Graf Schwerin, v. Viebahn, Urlichs ꝛc.

§. 96. wird ohne Debatte angenommen; §. 97., nachdem ein dazu gestelltes Amendement v. Kleist verworfen worden; §. 98., wiederum ohne Diskussion, §. 99., nachdem die dazu eingebrachten Amendements von Lebmann u. Beughem verworfen. Eben so ohne Debatte die §§. 100, 101, 102, 103 u. 104. Diese §§. lauten nun:

§. 96. In Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andre Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten 2 u. 3. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, in soweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt 1. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden. In den Landestheilen, für welche die 3 Gesetze vom 21. April 1825 Nr. 938, 939 u. 940. der Gesetzsammlung erlassen sind, können jedoch auch die vor dem 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1 u. 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß bereits festgestellt sind.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungs-Planes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden. Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar. Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetz zu berechnenden Abfindung nur in einer, nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100.)

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungs-Plans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normal-Entschädigung. Der Anspruch auf geringere als die Normal-Entschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Declaration vom 29sten Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

Zum §. 105. sind wiederum von den Abg. Robe, Schaffraneck u. Graf Dyhrn Amendements eingebracht. Sie werden sämmtlich verworfen. Der §. darauf und die folgenden 106 u. 107. angenommen. Eben so §. 108. mit dem Abänderungsvorschlage der Commission; gleichfalls §. 109. Danach lauten dieselben jetzt wie folgt:

§. 105. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeß-Kosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 106. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 107. Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten so wie des Kostenwesens in Auseinandersetzungs-Sachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörden, und des Verfahrens in Auseinandersetzungs-Sachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken Abänderungen eingetreten sind.

§. 108. Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848: „betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse." (G. S. 1848. S. 276.), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen. Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

Zusatz der Commission. Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 109. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäfts-Bezirk der gedachten Behörde gelten.

Damit ist die Berathung des Gesetzes vollendet.

Ein Zusatz-Amendement des Abg. Graf Ziethen: „Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft", wird nach einer kurzen Bemerkung des inzwischen eingetretenen Ministers des Innern verworfen.

Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr. Tagesordnung: Bericht der Agrar-Commission über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845.

□ **Berlin,** den 6. December. Der heutige Staatsanzeiger bringt das Reglement zur Verordnung vom 26. Novbr. d. J. über die Ausführung der Wahlen zum Volkshause. Nach demselben werden die Urwähler in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung 1/3 von der Gesammtsumme der im Wahlbezirk aufzubringenden directen Steuern fällt. Der einzelne Wahlbezirk darf höchstens eine Einwohnerschaft von 3499 Seelen umfassen. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Bezirks und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen, um die Wähler der Nothwendigkeit zu entheben, einen weiten Weg zurückzulegen oder viel Zeit zu verlieren. Die gewählten Wahlmänner müssen sich binnen 3 Tagen über die Annahme der Wahl erklären. Die Stimmgebung bei den Wahlmänner- wie auch bei den Abgeordneten-Wahlen geschieht öffentlich zu Protokoll. Annahme der Wahl unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Die deutsche Allg. Zeitung, welche noch ihre jüngste Umwandlung in ihre feindseligen Stellung gegen Preußen beharrt, und dafür am so zahlreichere Mittheilungen aus Oesterreich erhält, bringt in ihren beiden neusten Nummern die Instruction des Wiener Cabinets an den hiesigen Oesterr. Gesandten, Herr v. Prokesch-Osten, eine Mittheilung, die auf sehr gute Quellen schließen läßt. In dieser Instruktion werden Oesterreichischer Seits die Bedenken gegen den engern Bund dargelegt. Die Erörterung geht im Wesentlichen darauf hinaus: daß die alte Bundes-Verfassung noch bestehe, und daß Preußen dieselbe in dem Vertrage vom 30. September als fortbestehend anerkannt habe. Mithin können Preußen auf der Bildung des engern Bundes nicht beharren, da dieser geeignet sei, mit der anerkannten Bundesverfassung in Widerspruch zu treten. Wir haben unsere Ansicht über den engeren Bund an sich oft genug dargelegt. Aber dieser Ausführung gegenüber müssen wir denn doch bemerken, daß Preußen den Vertrag vom 30. September eben mit dem Vorbehalt der Durchführung des engern Bundes abschloß.

Vorgestern traf der 3te Sohn des Großherzogs von Baden, Prinz Wilhelm, hier ein. Derselbe wird als Lieut. in das 1. Garde Reg. zu Fuß eintreten.

Der Baurath Bürde ist mit mehreren andern Architekten nach Erfurt abgegangen, um dort die baulichen Einrichtungen zur Aufnahme des Reichstags zu treffen.

Der II. Kammer ist ein Antrag vorgelegt worden: die theils den Gewerbtreibenden, theils den Kommunen obliegende Verpflichtung: die durch die frühere Gesetzgebung aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen abzulösen, an den Staat zu übertragen.

Berlin, den 5. Dezember. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben dem vormaligen Minister-Residenten zu Florenz, Grafen v. Schaffgotsch, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse zu verleihen geruht.

△ **Berlin,** den 6. Dezember. (Zum Waldeckschen Prozeß II.) Wir haben gestern die Einleitung des Prozesses und dessen Ergebniß betrachtet. Wir betrachten heute die denkwürdige Art seiner Verhandlung. Nachdem der Angeklagte Waldeck zu seiner allgemeinen Rechtfertigung auf die Anklage gesprochen hat, verzichtet der Präsident auf jedes weitere Verhör desselben mit den Worten: „Ihre Auslassung ist so vollständig und erschöpfend, daß ich keine Veranlassung finde, an Sie noch eine Frage zu stellen," und überläßt es dem Staatsanwalt, der ihrer ganzen Natur nach einseitigen und parteiischen Darstellung des Betheiligten gegenüber, die objektive Wahrheit wenigstens einiger Thatsachen festzustellen. Angesichts dieser in einem Criminalprozeß seither unerhörten Genügsamkeit des Inquirenten bei Feststellung des objektiven Thatbestandes kann es nicht weiter auffallen, wenn die Beweisaufnahme denselben Charakter trägt; wenn zur Beseitigung der Temmeschen und Görtzschen Briefe die Erklärungen des Angeklagten für ausreichend angenommen werden; wenn für die Reise nach Dresden und das Zusammentreffen mit Bakunin, kurz vor dem Ausbruch der Dresdener Empörung, die Aussagen der Reisegefährten Waldecks — und unter ihnen befand sich D'Ester, der Vorsteher der deutschen revolutionären Propaganda, der pfälzische Empörer, — als genügende Entlastungszeugnisse gelten; wenn endlich die Vertheidigung es wagen darf, von demselben D'Ester ein Rechtfertigungszeugniß für Waldeck beizubringen — eine Erscheinung, die ihrer ganzen innern Bedeutung nach die stärkste Anklage war.

Was aber bei dieser Verhandlung im höchsten Grade Wunder nehmen mußte, das ist das Verhalten des Präsidenten gegen die Belastungszeugen, namentlich gegen den Zeugen Gödsche; wie er das Verhör hineinleitete in die engen Grenzen seines Untersuchungsplanes; wie für ihn außer den D'Esterschen Briefen fast keine Beweismittel vorhanden waren; wie er den Zeugen das Wort abschnitt, wenn sie über die Ohmschen Angaben hinaus auf anderweite Beweismomente übergingen und auf den umfassenderen Standpunkt der Anklageakte sich zu stellen suchten. Hier gehörte nach der Anschauung des Präsidenten jede weitere Auslassung nicht zur Sache, während derselbe Präsident kurz darauf Entlastungszeugnisse als zur Sache gehörig betrachtete, welche sich des Breiteren über ganz nebensächliche Angelegenheiten anderer Zeugen ergingen.

Und welche Haltung, fragt man, beobachtete diesem Verfahren gegenüber die Staatsanwaltschaft, was that sie, um die von ihr aufgestellte Anklage zu unterstützen und den Prozeß in seine ursprüngliche Bahn zurückzuleiten? Auf diese Fragen werden wir in unserm nächsten Artikel antworten.

§§. **Berlin,** den 6. December. [Abstimmung.] Die zweite Kammer hat in der Sitzung am 29. Nov. c. durch Annahme des §. 52. des Gesetzentwurfes über die Ablösung der Reallasten den Rechtsboden verlassen. Sie hat beschlossen, daß auch diejenigen Renten und Zinsen zum achtzehnfachen Betrage (§. 64. 1. c.) abgelöset werden können, bei denen im Voraus durch Verträge ꝛc. festgesetzt war, daß sie nur nach dem bisherigen Ablösungssatze der Kapitalisirung zu 4 pCt. abgelöset werden sollten.

Welche überaus nachtheiligen Folgen dieser tiefe Einschnitt in den Rechtsboden nach sich ziehen werde, ist noch gar nicht abzusehen. So viel liegt aber auf der Hand, daß Stiftungen, Kirchen, Communen ꝛc. die wesentlichsten Verluste erleiden müssen.

Die Abgeordneten Denzin und Eding sprachen kräftig gegen die unveränderte Annahme des §. 52. und das Denzinsche Amendement zu diesem und dem §. 65., wonach zum 20fachen Betrage die Ablösung durch Baarzahlung auf Verlangen des Verpflichteten und durch die Rentenbanken auf Antrag des Berechtigten stattfinden sollte, war gewiß sehr geeignet, die Sache angemessen zu vermitteln. Aber die Hohe Kammer drängte zum Schluß und nahm den fraglichen §. unverändert an.

Wie stehen nun Diejenigen, welche bereits abgelöset haben, Denen gegenüber, welche dies nicht thaten? Haben sie dadurch, daß sie bessere Wirthe waren, es verschuldet, daß sie weit schlechter zu stehen kommen? Es muß mit Grund bezweifelt werden, daß ein solcher Beschluß zum Gesetze erhoben werden wird und wir haben das volle Vertrauen zur andern Kammer, daß sie die dagegen überall schon laut werdenden Klagen beachten und durch Verwerfung des §. 62. den Gesetzentwurf verbessern werde.

† **Wien,** den 1. Dezember. (Schneefall. Der Hof. Gerüchte. Finanzstand Wiens.) Meine Prophezeihung in Beziehung auf die gänzliche Unterbrechung der Communication bei eintretende Schneefallen hat sich nur zu bald bestätiget;*) seit zwei Tagen sind wir vollkommen eingeschneit und Briefe und Zeitungen, welche uns zukommen, sind von sehr alten Datum. Seit 48 Stunden sind alle Postverbindungen entweder aufgehoben oder wenigstens sehr unsicher. Die Masse von Schnee in der Stadt selbst und in der nächsten Umgebung gränzt an das Fabelhafte. Auf der Glacies können die Wege nur mit Räum-Maschinen gehbar gemacht werden, und sowohl Dampf- als Proviantschiffe liegen in der Donau eingefrohren. Ob dieses Schreiben und wann es zu Ihnen gelangen wird ist sehr zweifelhaft.

Der Kaiser, so wie der ganze Hofstaat, befinden sich seit vorgern in der Stadtburg. Daselbst wird morgen große Tafel stattfinden durch welche die Thronbesteigung Sr. Majestät gefeiert werden wird. Es sind sämmtliche Minister, so wie alle Clerical-, Militair- und Civilnotabilitäten zu derselben geladen. — Vom 1. Januar wird die Reorganisirung des Hofstates in's Leben treten, doch bestätiget es sich keineswegs, das die Kammerherrn Charge aufgehoben und dieselbe durch eine Generaladjutantur ersetzt werden soll. Man spricht davon, daß der Kriegsminister Graf Gyulai zum Flügeladjutant Sr. Majestät ernannt der Graf Grünne aber anderwärts verwendet werden soll.

Von politischen Neuigkeiten sind nur Gerüchte zu berichten. Diesen Zufolge sollen morgen jene Verfügungen in Bezug auf die Civilautoritäten bekannt gemacht werden, von denen ich Ihnen schon in meinem letzten Schreiben Meldung that, zugleich sollen die Landtage in den verschiedenen Provinzen einberufen werden. Die Cautionen der Zeitungen müssen bis in 25 Tagen erlegt und von da an eine Stempelgebühr von den Journalen entrichtet werden. — In Bezug auf die Nachricht der kölnischen Zeitung wegen eines energischen Protestes von Seite Oesterreichs gegen die Vorgänge in Preußen und die Berufung des Erfurther Reichstages und deren Desavouirung durch den Staatsanzeiger und die Reform bemerkt die sonst wohl unterrichtete Oesterr.-Correspondenz: daß aus alle Dem hervorgehen Oesterreich werde nur im äußersten Falle zu den äußersten Mitteln schreiten. Dazu kommt noch daß man heute aus sehr guter Quelle wissen will, daß die Observationscorps in Böhmen ihre Quartiere verlassen hätten und gegen die Gränze vorgerückt wären, was jedenfalls bei dem jetzigen Stand der Verbingen und Wege ein etwas zweifelhaftes Ding ist. Ich gebe es Ihnen wie ich es gehört habe. Auch spricht man davon daß in Siebenbürgen wallachische Unruhen ausgebrochen wären. Eine Nachricht welche ebenfalls nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchen ist.

Der Gemeinderath veröffentlicht heute sein Budjet für das künftige Jahr, welches bei einenm Deficit von beinahe 2 Million Gulden jedenfalls eine neue Steuer für die Commune nothwendig machen dürfte. Im übrigen wird es als ein erfreuliches Zeichen betrachtet, daß das Steuerergebniß im Jahre 1849 an landesfürstlichen Steuern um 65,538 Fl. an städt. Gebühren um 319,843 Fl. reichhaltiger war als im Jahre 1848. Doch mußte wegen häufiger Steuerrückständen das Militair-Comando dem Magistrate 100 Mann Executionsmannschaft bewilligen. — Das fortwährende Steigen des Gold- und Silber-Agio macht die Spannung auf den heutigen Bankausweis sehr groß, doch ist mir derselbe bis jetzt noch nicht zu Gesichte gekommen.

*) Wir erhalten diesen Brief vom 1. d. M. statt am 3., am 6. D. R.

Wien, den 2. December. Ungewöhnliches Aufsehen hat zu Prag die jüngsthin geschehene Verhaftung des Gr.-Reichstags-Deputirten Dr. Trojan bewirkt. Der Grund ist kein politischer; Trojan ist beschuldigt, sich bei der Erledigung eines Erbschaftsfalles eine Defraudation erlaubt haben.

Die Demoralisation der Bauern in Galizien hat mehrere adelige Grundbesitzer veranlaßt, sich von ihren Gütern zu entfernen. Ueberhaupt ist die Lage der Grundbesitzer sowohl in Galizien als in Ungarn dermalen eine so wenig behagliche, daß man sich nicht wundern darf, wenn viele und bedeutende Güter zu niedrigen Preisen feil geboten werden. Jedoch gehen die größeren Ansiedler in Ungarn mit großer Zurückhaltung vor.

Die Unsicherheit der Straßen in Ungarn ist fortwährend sehr groß, selbst in einer Entfernung von 5 — 6 Stunden von Pesth streifen Räuberbanden umher; besonders stark aber hausen dieselben im Backser Komitat zwischen der Theiß und Donau, was sich auch dadurch erklärt, daß der Schauplatz des Krieges vom ersten Beginn bis zum letzten tragischen Ausgange sich hier vorzugsweise festgestellt hatte.

Dresden, 4. Dec. Die 2. Kammer hat den Antrag des Abg. Oberl. Müller, die Aufhebung des Belagerungszustandes in Dresden und Crimmitzschau betreffend, mit 48 gegen 7 Stimmen angenommen.

Gotha, 3. Dec. Unser erst heute auf Ministerialbefehl zusammenberufener Landtag ist nach viertelstündlicher Sitzung aufgelöst worden. Als Grund der Auflösung wurde angeführt, daß das Mandat der Abgeordneten schon vor längerer Zeit erfüllt gewesen und ihre spätere Thätigkeit, obwohl durch die Umstände geboten, dennoch als ein exceptionelle anzusehen sei. Die Zusammenberufung einer neuen Deputirtenversammlung werde ungesäumt nach dem von den jetzigen Abgeordneten berathenen Wahlgesetze (directe Wahlen) ins Werk gesetzt werden.

Hannover, den 3. Dez. (Hannov. Ztg.) Heute Mittag wurde Ihre Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin zur höchsten Freude des ganzen Königlichen Hauses von einer Prinzessin glücklich entbunden. Das Befinden der hohen Wöchnerin ist den Umständen angemessen sehr gut.

Hanuover, Mittwoch, den 5. December, Nachmittags 3½ Uhr. Die N.-Z. meldet: Der Oldenburger Landtag hat vorgestern nach neunstündiger Debatte die Bestätigung des Anschlusses an das Bündniß vom 26. Mai mit 22 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Rendsburg, den 4. Dez. Der bisherige Gouverneur unserer Festung, Generalmajor Krohn, ist von der Statthalterschaft mit der interimistischen Verwaltung des Departements des Kriegswesens beauftragt worden.

Aus Sundewitt, den 3. Dez. Die Communication zwischen Alsen und dem Festlande durch die Fähre zu Hardeshoi (in der Richtung auf Apenrade) ist vor einigen Tagen untersagt worden.
(O.-T.)

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 6. December 1849.

— E Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen wird heute Abend um 10 Uhr wieder abreisen, um seine Inspectionsreise fortzusetzen. Wahrscheinlich dürfte Se. Königl. Hoheit während der Weihnachtsfeiertage zu Höchstseiner Familie zurückkehren.

— E Bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl fand gestern ein großes Diner statt, zu dem viele Deputirte beider Kammern geladen waren.

Wir hören, daß Fräulein Bertha Bruns am nächsten Sonntag wieder ein Concert in der Dreifaltigkeitskirche um 6 Uhr Abends veranstalten wird, und zwar diesmal zu Gunsten der Armen der hiesigen lutherischen Gemeinde und ihrer selbst. Der zahlreiche Besuch des vorigen Concerts läßt hoffen, daß auch diesmal sich wieder eine rege Theilnahme zeigen wird, zu welcher aufzufordern wir nicht unterlassen wollten.

— † Die Königer'sche A. Z. C. sagt unterm 3ten: „Die in ihrer Zeit so viel besprochenen „Enthüllungen" der Mord- und Brandpläne der Demokraten haben nach Versicherung von Personen, welche näher mit der Regierung betraut sind, fast ausschließlich die Verhängung des Belagerungszustandes über Berlin gegeben. Da nun diese Enthüllungen lediglich durch den augenblicklich vor den Geschworenen stehenden Ohm gemacht wurden, so hat, merkwürdiger Weise, Berlin im Grunde nur dieser gewichtlosen Persönlichkeit seinen mehrmonatlichen Belagerungszustand zu verdanken gehabt." — Da notorisch die Ohmschen Mittheilungen über die Vorgänge im November erst nach dem December gemacht wurden und die „Enthüllungen" im Januar erschienen, der Belagerungszustand bekanntlich aber bereits am 12. November proklamirt wurde, so ist unser Zweifel vollständig gelöst, daß der Chef der A. Z. C. „kein Schalk" ist.

— † Vorgestern schlug der Tabackshändler B. einen Handlungskommis, der wegen einer Wechselzahlung zu ihm kam, der Art mit einem Hammer auf den Kopf, daß derselbe leblos zusammenstürzte. Der Boden schwamm von Blut.

— † Dem Vernehmen nach soll am Sonnabend im Kemperhof ein großer Ball zu Ehren Waldeck's stattfinden. Möglich, daß Herr „Kaiser" den Kehraus tanzt.

— † Professor Michelet hatte am Montag Abend zu Ehren der Freisprechung seinen Kronleuchter angesteckt. Am Dienstag Abend war große Fete. —

N Als Herr Berends, der berühmte „Verfechter" der Revolution, im Auftrage der „Volkspartei" Herrn Waldeck angesprochen hat, da nahm er, wie die National-Zeitung gewiß aus erster Hand mittheilt, auch die „große Theilnahme" in den Mund, „welche nicht nur die demokratische Partei, sondern das ganze Volk über die Freiheit Waldeck's fühle." — Wir sind aufs Angenehmste überrascht, daß ein Demokrat von so reinem Gewässer wie Herr Berends plötzlich zugesteht, daß die „demokratische Partei", die sogenannte „Volkspartei", denn doch nicht das „ganze Volk" sei, und daß es am Ende nicht blos ein „demokratisches" Volk, sondern auch noch ein (es ist schauderhaft zu sagen!) reaktionäres Volk gebe. „Auf Ehre!" würden wir versichern, wenn es seit Kirchmann's Versicherung noch eine „politische Ehre" gäbe, „auf Ehre", hätte Herr Berends die silberne Bürgerkrone auf unser mit dem Fluche der Demokratie beladenes Haupt gestülpt, er hätte uns damit keine angenehmere Ueberraschung bereitet, als mit jenem indirekten Zugeständnisse, daß zwischen der sogenannten „Volkspartei" und dem „ganzen Volke" denn doch immer noch ein kleiner Unterschied bestehe.

Alle demokratischen Nachrichten und elektro-magnetischen Telegraphien stimmten schon vorgestern darin überein, daß Herr Goedsche das Panier der Demokratie, das Hasenpanier ergriffen habe und bereits über alle Berge sei, einschließlich der Berliner Kreuz- und Windmühlenberge. Ein „sonst gut unterrichteter" demokratischer Lithograph schwor Stein und Bein: Herr Goedsche sei über Nacht ausgerissen, und er, der Lithograph, fügte die feierliche Betheuerung hinzu: „Ich schwör' Ihnen, meine Herren, ich wär' in gleichem Falle längst ausgerissen!"

† Als am Montag Nachmittag, nachdem die Demokratie ihren großen Zug nach der Deßauerstraße angetreten, ein prinzlicher Wagen, in dem sich eine Hofdame befand, außerhalb des Potsdamer Thores und zwar wegen der versammelten Gruppen im Schritt vorüberfuhr, fiel eine ganze Bande dieser so musterhafte und gepriesenen Demokratie unter dem Ruf: „Das ist auch eine von der Bande!" den Wagen an, man spie gegen die Scheiben, schlug sie ein, und der aufstehende Diener wurde von einem recht anständig gekleideten Demokraten über den Kopf geschlagen. — Ein hiesiges Blatt ist so naiv, hierzu die Bemerkung zu machen: „So weit ist es also bei uns gekommen, daß man in der Politik roh wird."

— † Die demokratischen Organe, die eine Sammlung aller Fälle angelegt, in welchen die Schutzmannschaft Lichter ausgelöscht oder einen demokratischen Bummler zum Weitergehen genöthigt hat, schweigen natürlich von dem Benehmen des „freien schwerverkannten Volkes."

(Eingesandt.) Neustadt-Eberswalde, den 4. December 1849. Kaum war gestern Abend die Nachricht von der Freisprechung Waldeck's hier angelangt, als auch schon mehrere der vom November v. J. sehr wohl bekannten hiesigen Demokraten, welche schon lange hierauf gewartet hatten, um eine Demonstration zu bewerkstelligen, in dem Knöpke'schen Gasthause ein Festmahl arrangirten; bis spät in die Nacht hörte man in diesem Lokale Freiheitslieder singen und Toaste auf Waldeck und Consorten ausbringen.

Eine heute veranstaltete Illumination fiel sehr schlecht aus, da sich — Gott sei Dank — mindestens ¾ der hiesigen Einwohner so patriotisch gesinnt bewies, daß sie für einen Mann, welcher anerkannt das Verderben des Vaterlandes bezweckt hat, keine Sympathie zeigten und die Illumination unterließen.

Ein auf morgen festgesetztes Festessen soll die dreitägige Feier unserer Demokraten für die Freilassung Waldeck's würdig beschließen.

Wenn sich an derartigen Demonstrationen immer noch mehr der hiesigen Einwohner betheiligen, als man vermuthen sollte, so ist dies mehr betrübend als wunderbar, wenn man berücksichtigt, wie die hiesige Demokratie sich alle erdenkliche Mühe giebt, ihre Ansichten zu verbreiten, wie sie alle conservativen Blätter zu unterdrücken sucht, und dagegen die demokratischen verbreitet, so daß die National-Zeitung hier eines der gelesensten Blätter ist, wie aber vor Allem das hiesige Wochenblatt, eine in der hiesigen Stadt und Umgegend sehr gelesene Zeitschrift, es sich zum Prinzip macht, die abscheulichsten Verläumdungen und Unwahrheiten zu verbreiten, um, besonders das Landvolk, gegen die bestehende Ordnung aufzureizen und auf die Pläne der Demokratie vorzubereiten.

— E. Am Montag den 3. December hatten die constitutionell-monarchischen Vereine 48a., 50, 51, 52, 53 ein heiteres Fest gegeben, bestehend in Concert, Festmahl und Ball. Den Preis des Abends errang der Concertmeister Moritz Gantz durch die herrliche Fantasie über preußische Volkslieder für Cello und Orchester, welche die Zuhörer zum Enthusiasmus hinriß.

— † Nachstehender Vorgang ist uns mitgetheilt worden. Wir veröffentlichen denselben, damit durch officielle Vernehmung der betreffenden Aufseher festgestellt werde, in wie weit die Mittheilung gegründet ist. Sie lautet: Am Freitag Nachmittag vor 14 Tagen hatte der Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck eine Conferenz mit seinem Vertheidiger Herrn Dorn in dem Konferenzzimmer des Herrn Inspectors. Letzterer verließ, da die Conferenz bis zum Abend dauerte, gegen halb 7 Uhr das Lokal, und blieben Herr Waldeck und Dorn allein zurück. Nach 7 Uhr, also während bereits volle Finsterniß herrschte, hörte der die Nachtwache habende Aufseher Mietzel ein Flüstern in einem der Gänge. Er eilte hinzu und fand hier den Geh. Rath Waldeck, der sonst gewöhnlich in Schlafrock und Pantoffeln diese Conferenzen abzuhalten pflegte, mit Paletot, Kopfbedeckung und Stiefeln, nebst dem Anwalt Herrn Dorn. Letzterer hatte, nach den von dem Aufseher Mietzel seinem Collegen gemachten Mittheilungen, in der Hand einen dem Inspector zugehörenden und in dem Amtszimmer verwahrten Hauptschlüssel zu den Gefängniß- und den Ausgangsthüren. Ein genügender Ausweis über den auffallenden Besitz desselben konnte auf die Frage des Aufsehers nicht geführt werden, der letztere bemächtigte sich sofort des Schlüssels und schloß Herrn Waldeck in seine Zelle. Auf die sofortige Anzeige im Gefängnißbüreau soll ihm die Antwort geworden seyn, er solle nur davon schweigen, es hätte nichts auf sich.

Es ist zwar keineswegs unsere Absicht, in die von Herrn Taddel unerörtert gelassenen „Gefangenen-Geheimnisse" einzudringen, noch können wir glauben, daß der „wahrhaft konstitutionelle Anhänger des Königs" vor seiner sichern Freisprechung einen Gebrauch von diesem Hauptschlüssel, der die Ausgangsthüren öffnet, hat machen wollen, — indeß wäre es doch der Gefängnißordnung halber wünschenswerth, diese Mittheilung recht genau und unpartheiisch untersucht zu sehen, blos um des Renommees halber.

— S. Gestern Nachmittag versammelten sich sämmtliche demokratische Führer und Präsidenten der demokratischen Volksvereine unter Vorsitz des Herrn Dr. Stern in der Friedrichsstädtischen Halle. Der Dr. Stern als Präsident des Gesammt-Ausschuß trug auf einen neuen demokratischen Congreß an, der, versteht sich, außerhalb Berlins, am besten in Frankfurt a/M., abgehalten werden sollte, um das Benehmen der Partei hinsichtlich der Reichstagswahlen festzustellen. Dieser Antrag erregte heftige Debatten, und waren gerade die Demokraten vom reinsten Wasser mit großer Heftigkeit dagegen, es kam zwischen dem Dr. Stern, der seinen Antrag vertheidigte, und dem Dr. Abarbanell zu heftigem Wortwechsel. Bei der Abstimmung wurde aller dennoch der Antrag Stern's angenommen. Sehr naiv interpellirte Einer, wo denn das Geld dazu herkommen solle?

— † Excellenz Milde zur Nachricht, daß in den heutigen berliner Blättern eine Anzahl unserer bedeutendsten Kattunfabrikanten ihren geehrten Abnehmern erklärt haben, daß sie wegen fortwährender Steigerung des rohen Materials genöthigt sind, die Calicons Preise zu erhöhen.

s. (Eingesandt.) Anfrage: Herr Zuschauer, wie macht man es, wenn man Jemand durch einen Prozeß durchhelfen will?
Antwort: Man muß ihn tadeln!

∴ Italienische Oper. — Gestern Abend zum ersten Male im Königsstädtischen Theater: „Il franco Arciero" (der Freischütz), von Weber, mit Recitativen von H. Berlioz. Seitdem der italienischen Gesellschaft Mozarts „Don Juan" geglückt ist, war Webers „Freischütz" kein Wagstück mehr für sie, und die gestrige mit lebhaftestem Beifall aufgenommene Darstellung dieser deutschen Volksoper war eine so vortreffliche, daß die italienische Gesellschaft mit dem „Freischütz" neuerdings einen Vogel abgeschossen hat, oder richtiger gesagt, zwei Nachtigallen. Sgra. Fiorentini, als Agathe, und Sgra. Penco, als Annchen. Denn vor Allen waren es diese beiden Künstlerinnen, welche das Publikum in Enthusiasmus versetzten, der schon beim ersten Auftreten derselben so weit ging, ihr Duett im zweiten Akte da Capo zu fordern, als wäre der Freischütz, der doch in Berlin schon lange auf der Hofbühne sein hundertjaches Jubiläum gefeiert hat, eine funkelneue Oper. Einstimmig war die Anerkennung aller Kunstkenner, die wir im Zwischenakte sprachen, daß dieses Duett durch den meisterhaft in einander geschmolzenen Vortrag zweier Sängerinnen, wie die Fiorentini und die Penco auf die Höhe der seltensten Vollendung gehoben worden sei. Welches Theater der deutschen Bühnenwelt wäre in diesem Augenblick wohl auch im Stande, neben einer glockenstimmigen Agathe, wie die Fiorentini, noch ein so graziöses, ihre Töne wie Perlen um sich werfendes Annchen, wie Sga. Penco aufzustellen? Diese Agathe und dieses Annchen allein würden hinreichen, die Oper zu einem Magnet für alle Kunstfreunde zu machen. Daß Sga. Fiorentini in der großen Arie am Fenster und in dem seelenvoll gesungenen Liede des dritten Aktes Applaus über Applaus erntete, bedarf wohl kaum der Erwähnung gegenüber dieser der Natur ihrer Stimme und dem Ernste ihrer Tonbildung ganz zusagenden Partie. Der Max des Sgr. Bardini, obwohl er dem Sänger stellenweise etwas zu hoch liegt, was jedoch durch die Kunstfertigkeit des trefflichen Heldentenors geschickt verdeckt wurde, so wie der Kaspar des Sgr. Pons erhielten ebenfalls verdienten Beifall, der neben Sga. Fiorentini und Sgn. Penco um so schwerer zu erringen war und um so gewichtiger anzuschlagen ist. Der Kilian wurde durch Herrn W. Hensel, der sich schon in der Norma mit Glück versucht hat, und die Brautjungfer durch Mlle. Scherer, aus Luzifers Tochter, als talentvolle Soubrette bekannt, ansprechend gegeben. Von Seiten der Direktion waren durchweg neue Kostüme und Decorationen auf die Oper verwendet, so daß diese auch äußerlich im glänzenden Rahmen erscheint. Die Wolfsschlucht schließt mit einem höllischen, die ganze Bühne in rothem Feuer zeigenden Tableau welches der schauerlichen Romantik dieser Scene entspricht, so daß in diesem von der Meisterhand Webers geschaffenen Tongemälde nicht allein die Zuhörer, sondern auch die Zuschauer, unter denen sich natürlich auch der Theater-kritische der „Neuen Preußischen" befand, vollständig befriedigt waren.

— §. Wenn wir nicht von jeher fest an der Regel gehalten hätten: „Bange machen gilt nicht", uns konnte jetzt wirklich fast gerade anfangen, bange zu werden. Der Waldeck'sche Prozeß hat die Kreuzzeitung

Ausland.

Die „Conservativen" der Schweiz jubeln mächtig, daß der Antrag von Eytel, dem Bundesrath wegen seines Benehmens in der Flüchtlingsfrage ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, verworfen worden. Die „Conservativen" haben keinen Grund zum Jubel. Denn die Rede des Radikalen Druey, da den Antrag bekämpfte, zeigte klar und deutlich, daß die Conservativen die in den Schweizerbergen accurat so sind wie — anderswo auch, d. h. schlecht organisirt, thatlos, ohne Willen und ohne Energie. Wie eifrig haben sich die guten Conservativen stets vertheidigt gegen den Vorwurf einer Conspiration mit dem Auslande, gegen die Unterstellung, als wünschten sie eine Intervention des Auslandes, und jetzt, jetzt muß ein Radikaler kommen, jetzt muß ihnen Herr Druey sagen, daß die Radikalen es sind, die mit dem Auslande gegen ihr Vaterland conspiriren, daß die französischen und englischen Radikalen, die Garnier-Pagès und Mazzini die Theilung der Schweiz mit ihnen verabredet haben. Diese Enthüllungen Druey's wären vernichtend, aber der parti conservateur bleibt sich überall gleich, mit Aengstlichkeit und zaghafter Bangigkeit vertheidigt es sich gegen die Anschuldigungen der Demokratie; in die Offensive überzugehen, dem Gegner seine Beschuldigungen doppelt und dreifach zurück zu geben, wozu er fast allerorts das Recht und die Pflicht hat, dazu findet er in sich überall keinen Muth. Die Niederlagen, die den Conservatismus treffen, hat er verdient, durch eigene Feigheit verdient.

Frankreich.

**Paris, den 3. December. In der heutigen Sitzung der Assemblée wurde der Gesetzentwurf über die Naturalisation mit 415 Stimmen gegen 194 votirt, nachdem in der Vorfrage ein Amendement von Joly und Victor Lefranc zugelassen worden war, durch welches dem Gesetze jede rückwirkende Kraft gewonnen wird. Unter den andern Gegenständen, die zur Verhandlung kamen war eigentlich nur die Neugierde des Herrn Bac vom Berge bemerkenswerth, der durchaus wissen wollte, ob die auf seine Wieder-Wahl bezügliche Rede des Präsidenten, die Credit gebracht, ob die ächt sei. Die Majorität aber theilte vielleicht die Neugierde des Herrn Bac vom Berge, aber da sie wenig Lust hatte über diesen Gegenstand eine Debatte zu eröffnen, so beschied sie Herrn Bac dahin, daß er in drei Monaten seine Interpellation über diesen Gegenstand an das Ministerium richten dürfe, doch nicht früher.

Die Pariser Presse bietet in diesem Augenblick ein seltsames Bild dar, überall haben sich die altgewohnten Verhältnisse geändert. Man liest im Constitutionel einen Angriff auf Thiers und mann muß sich erst besinnen wie's zugeht. Man liest im Constitutionell und man glaubt im Journal des Débats zur Zeit Louis Philipps zu lesen. Der Siècle, das alte Bourgeoisblatt ist roth geworden und sein ehemaliger Gönner O. Barrot, so wie sein ehemaliger Redacteur Chambolle tergiversiren im Ordre. Herr Thiers hat mit General Changarnier zusammen den Courrier francais und Herr Viktor Hugo bietet seine wohlfeile Weisheit im Evenement aus. Der bonapartistischen Partei speciell gehört der Dix Decembre an und der Montagnardistischen Fraction der Bonarparten die Liberté. Fest und klar ist nur die Stellung der rothen Blätter und die der weißen, die letzteren die Union, die Opinion Publique und die Gazette de france erklären unumwunden, unumwundner noch als die rothen. Am auffallendsten ist die Stellung der specifisch katholischen Jornale, es ist nicht unmöglich, daß sie Alle, Herrn von Montalembert und der Univers an der Spitze, ins Bonapartische Lager übergeben.

Heute wird für ganz bestimmt gesagt, den Gesandtschaftsposten in Berlin erhalte Herr Fialin von Persigny, den Botschaftsposten in St. Petersburg General Fabvier.

Ueber die endliche Beilegung der türkischen Differenzen cursirten heute wieder sehr verschiedene Gerüchte. Das Evenement, welches von den Parisern noch immer für eine Autorität in allem was England angeht gehalten wird, erzählt, Sir Stratford Canning der brittische Minister in Constantinopel werde von Lord Palmerston, wenn nicht desavouirt, so doch abberufen werden.

Am 30. November starb eines der ältesten Adelsgeschlechter Frankreichs aus. Er starb im 90. Jahre der Ludwigsritter Jean Marie de la Noue, einst Gardecapitain des Grafen von Artois.

Herr von Rayneval wird von Neapel nach Rom übersiedeln. Nach Neapel kommt Herr von Montessuy, der bisher in Hannover war.

Für die Diners des Präsidenten der Republik ist für einige Zeit bestens gesorgt, am 9. December wird der Präsident der Nationalversammlung ihm ein Diner von 100 Gedecken geben. Am 10. giebt ihm die Stadt Paris ein Diner von 250 Gedecken auf dem Stadthause und hinterdrein einen Ball zu dem 6000 Karten ausgegeben sind. Am 11. ist ein Diner von 100 Gedecken im Kriegsministerium. Sonst hört man noch nichts von weiteren Festlichkeiten am Jahrestage der Präsidenten-Wahl.

Gestern hat in der Assemblée auch die Ernennung der Büreaux stattgefunden. Es braucht eigentlich nicht bemerkt zu werden, daß sie ganz aus den Reihen der Majorität hervorgegangen sind.

† **Paris**, den 3. December. [Die Zustände im Rhonethal. Einzelnheiten.] Der heutige Moniteur bringt ein sehr wichtiges Decret der Regierung, die Departements betreffend, welche die sechste Militairdivision bilden. Nirgendwo in ganz Frankreich hat die socialistische Propaganda größere Erfolge gehabt, als in jenen Departements, deren Mittelpunkt das Rhonedepartement mit Lyon ist, und gerade in diesem Augenblicke und seitdem unsere Demagogen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Schilderhebung in Paris selber ein wahnsinniges Unternehmen wäre, haben sie ihre Hoffnung auf eine revolutionaire Bewegung unter der dichten Arbeiter-Bevölkerung im Rhonethale gestellt. Diese außergewöhnlichen Zustände der in Rede stehenden Departements haben die Regierung veranlaßt, die Leitung aller ihrer, die öffentliche Sicherheit betreffenden Geschäfte einem mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüsteten außerordentlichen Commissarius anzuvertrauen. Herr v. Lacoste ist auf diesen wichtigen Posten ernannt worden. Er wird in Lyon residiren, wo er gleichzeitig die Functionen des Präfekten provisorisch übernehmen soll. Bei dem Belagerungszustand, welcher seit der letzten Emeute in Lyon über die sechste Militairdivision verhängt ist, hat es einstweilen noch sein Verbleiben.

Das ist gut, genügt aber nicht, wenn die Regierung nicht Etwas thut, was die Arbeiterklassen gründlich von ihrem ernsten Willen, ihre Lage zu verbessern, überzeugen muß. Nur hierdurch ist den socialistischen Doctrinen, welche nach allen Berichten auf eine höchst beunruhigende Weise in den Provinzen um sich greifen, Schranken zu setzen. Der Präsident scheint dies zu begreifen. Denn es liegt offenbar in seinem Plane, der Initiative der Nationalversammlung in allen Maßregeln, welche ihrem Urheber in der öffentlichen Meinung Vorschub leisten können, den Rang abzulaufen, oder, was dasselbe bedeutet, der parlamentarischen Initiative zu entreißen, was sich ihr möglicherweise entreißen läßt.

Der Verein der Beaux-Arts (bonapartisch) hat beschlossen, gegen die Wiedereinführung der Getränkesteuer zu votiren. Es giebt dies dem Gerüchte Glaubwürdigkeit, der Präsident selber habe sich energisch gegen jene Maßregel erklärt, und Herr Fould sei deshalb im Begriffe, aus dem Ministerium auszuscheiden.

Auch das Gerücht von dem Rücktritt des Herrn F. Barrot und seiner Ersetzung durch Herrn v. Morny läuft noch immer um. Herr Morny ist bekanntlich der Urheber des berüchtigten Amendements „des satisfaits" unter dem Ministerium Guizot.

Der größte Theil der in der rue Rumfort verhafteten Individuen ist in Folge der Voruntersuchung in Freiheit gesetzt worden, und was die übrigen betrifft, so steht wenigstens so viel fest, daß sie nicht in der entferntesten Berührung mit den namhaften Personen der legitimistischen Partei gestanden haben. Desto besser, denn die Betheiligung an solchen Intriguen de bas étage wäre einer Partei unwürdig, in deren eigenem Interesse es liegt, alle Gesetze zu achten, welche die Gesellschaft gegen die Uebergriffe der revolutionairen Leidenschaften garantiren. Freilich darf man sich auf das Verkehrteste gefaßt machen, wenn es wahr ist — und kaum scheint es zweifelhaft zu sein — daß die Legitimisten in den Departements, wo Ergänzungswahlen stattfinden werden, ein Bündniß mit den Rothen geschlossen haben.

Heute verläßt eine Broschüre von Ledru-Rollin, le 13. Juin betitelt, die Presse. Ein Auszug aus derselben ist bereits in den heutigen radikalen Blättern zu lesen. Wünschen Sie von dem demagogischen Machwerk Kenntniß zu nehmen, so werde ich Ihnen ein Exemplar zuschicken. Ihrem Zuschauer dürfte es Stoff zu pikanten Betrachtungen bieten.

Das Buch von A. Weill, Génie de la monarchie, hat einen so reißenden Abgang gefunden, daß der Verfasser genöthigt ist, eine zweite Auflage zu veranstalten.

Auf den französischen Inseln Martinique und Guadeloupe ist nach Berichten vom 18. Oct. die Ruhe immer noch nicht hergestellt; bei Gelegenheit der in Fort de France auf Guadeloupe abzuhaltenden Assisen, welche einen Theil der Ruhestörer richten ollten, war es sogar von neuem zu so gewaltsamen Auftritten gekommen, daß der Gouverneur das Militair einschreiten lassen mußte, wobei mehrere Personen getödtet und verwundet wurden.

Nach amtlichen Berichten wurden in Frankreich mit der Post im Jahre 1847 befördert: 96,110,000 Briefe, Einnahme 41,241,000 Frs.; im vorigen Jahre 92,710,000 Briefe, Einnahme 39,789,000 Frs.; und in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres, unter der seit dem 1. Januar eingeführten Porto-Ermäßigung, 95,373,000 Briefe, Einnahme 20,315,000 Frs. Für das ganze Jahr 1849 glaubt der Moniteur 131,455,000 Briefe und 28,000,000 Frs. Einnahme voraussetzen zu können. Die Zahl der Briefe hätte sich demnach im Jahre 1849, mit 1847 verglichen, um 35,000,000 oder um 28 pCt. vermehrt, und die Einnahme um 13½ Millionen oder um 32 pCt. vermindert. Die Zahl der mit der Post versandten Drucksachen und Nummern von Zeitungen belief sich im Jahre 1846 auf 86,667,000, im Jahre 1847 auf 89,330,000, im Jahre 1848 auf 127,667,000, und im Jahre 1849 wird sie ungefähr die Zahl von 140 Millionen erreichen; die Einnahme aber, welche dem Schatze aus der Versendung dieser 140 Millionen erwächst, beträgt wenig über 1½ Millionen Franken.

Auf der hiesigen Kommandantur wird eine theilweise vorzunehmende Entwaffnung und Reorganisation der Nationalgarde vorbereitet. Nach dem Plane Changarnier's sollen außer den Cadres nur 30,000 Mann Nationalgarde von möglichst zuverlässiger Gesinnung bewaffnet bleiben.

Der Marine-Minister hat einen Budget-Entwurf für 1850 eingereicht, wonach er für sein Departement 8,304,286 Fr. weniger beansprucht, als der Budget-Entwurf seines Vorgängers. Noch immer aber beträgt die für die Marine verlangte Summe 107,359,325 Fr.

Großbritannien.

⁑ **London**, 1. December. Der Glanz der Freihandelstheorien ist nicht mehr im Erbleichen, er ist im Erlöschen, man vermag nicht, sich länger zu verhehlen, daß diese Theorien Altengland bis in seine Grundvesten erschüttern. Die gewiegten britischen Politiker sind in eine Sackgasse gerathen, sie müssen umkehren, wenn sie nicht ihr Vaterland in eine totale Verarmung stürzen wollen, aber das Umkehren ist auch nicht leicht, sondern schwer und gefährlich im höchsten Grade. Der Freihandel hat den Arbeitern wohlfeilere Lebensmittel gebracht, das läßt sich nicht leugnen, obwohl sich dagegen auch wieder nicht leugnen läßt, daß die nächste Handelskrise den Massen der arbeitenden Klasse diesen Vortheil entreißen muß. Aber, wer will das den Massen begreiflich machen? Wer will's ihnen klar machen, daß z. B. die mit baumwollenen Waaren überführten Märkte schon in den nächsten Jahren eine Krisis herbeiführen müssen, die sie um alle Vortheile des Freihandels bringen muß? Unter diesen Umständen wagt man gar nicht an eine Einführung, oder vielmehr Wiedereinführung von Kornzöllen zu denken — hinter Jedem, der einen so verwegenen Gedanken ausspricht, erhebt sich drohend das Gespenst des Chartismus. Selbst der unerschrockenste Protectionist d'Israeli wagt nicht im Ernst daran zu denken. Wer aber soll helfen? Das Whigministerium, das seine Existenz in der letzten Session an die Annahme der freihändlerischen Abschaffung der Navigationsgesetze setzte? Es ist dem Freihandel verfallen, es muß mit, wohl oder übel, durch dick und dünn. Es giebt da keine Wahl. Die Protectionisten müssen, wenn sie den Muth dazu haben, eine Auflösung des Parlamentes erzwingen und es auf den erbittertsten Wahlkampf, den England vielleicht je gesehen, ankommen lassen. Siegen sie in diesem Wahlkampf, nun so kommt Lord Stanley mit den Protectionisten an's Ruder, er würde eine entsetzlich schwierige Stellung haben, es frägt sich, ob er ihr gewachsen wäre, aber, wie gesagt, es ist da keine Wahl. Haben sie nicht den Muth dazu, und das ist wahrscheinlicher, dann wird's, wohl oder übel, gehen, bis die nächste Handelskrise die Arbeiterklassen um alle Vortheile des Freihandelssystems bringt. Was dann geschieht, ist nicht wohl abzusehen. Seit aber selbst die Times nichts mehr vom Freihandel wissen wollen, macht die Unruhe sich täglich merkbarer. Der gepriesene Sir Robert Peel, der für Viele noch immer als letzter Helfer in der Noth gilt, ist durch Cobden und Bright so verstrickt in die trügerischen Netze des Freihandels, daß er ganz unmöglich geworden ist. Die nächste große Handelskrise bringt England eine Revolution, und in wie weit dieselbe unschädlich gemacht, überwunden oder zum Besten gewendet werden kann, das wird davon abhängen, wie weit die Institutionen Englands den revolutionären Wühlereien Cobden's und seiner Genossen, dem Drängen nach Parlamentsreform u. s. w. widerstanden haben.

Die Communicationslienie durch den elektrischen Telegraphen, sagt der Sun, sind nun so ausgedehnt daß sie alle bedeutenden Städte des Vereinigten Königreichs umfassen. Sie erstrecken sich, kann man sagen, von einem bis zum andern Ende des Landes.

Nach den neuesten Entdeckungen in Kalifornien scheint das ganze Land von San Diego bis nach dem Cap Mendozino, vom Stillen Meere bis nach den höchsten Bergrücken der Schneegebirge, und noch ostwärts hin, ganz und gar mit Gold gesättigt. Am Trinityfluß ist ein wahrer Schatz an Gold gefungen worden, so daß die dortigen Goldarbeiter jeder täglich 100 Dollars Gold aus dem Flusse waschen. Bauholz und Alles, was zur Errichtung von Wohnungen erforderlich ist, wird zu San Francisko mit schwerem Galde bezahlt. Von chinesischen Schreinern waren 75 fertige Holzhäuser eingeführt worden, für die man zahlt, was man fordert. Zu San Francisko ist ein Handelstreiben, wie man es in London sieht. Tausende Einwanderer kommen von der Landseite. Viele Goldgräber eilten schon nach San Francisko zurück, da die Regenzeit beginnt. Der Newyorker Herald sagt indeß, der Gold-Ertrag wäre in diesem Jahre weit geringer gewesen, als man erwartet hatte.

Am letzten Dienstage hatte der katholische Bischof von London acht Protestanten, von denen zwei dem Advokatenstande in London angehören, in die katholische Kirche aufgenommen.

⁑ **London**, den 3. Dec. Die Zeitnngen erscheinen heute fast alle unter Trauerrand, die Morning-Post sogar mit dem Trauerrand um jede Spalte, wegen des gestern erfolgten Ablebens Ihrer Majestät der Königin Adelheid. Ein Extrablatt der officielle London Gazette lautet: Sonntag den 2ten December; Whitehall: Heute Morgen 7 Minuten vor 2 Uhr ist aus diesem Leben geschieden Ihre Majestät die Königin Wittwe zu Stanmore-Priory zur größteo Trauer Ihrer Majestät der Königin und der ganzen königl. Familie, nach einer langen und schmerzlichen Krankheit, die sie mit musterhafter Geduld getragen. Der Tod dieser ausgezeichneten Fürstin erregt tiefe Trauer in allen Ständen, bei allen Unterthanen Ihrer Majestät, bei denen sie durch ihre hervorragenden Tugenden zu einem Gegenstande allgemeiner Verehrung und Liebe geworden war. (Wir werden morgen einen kurzen Abriß des Lebens dieser Förstin, die eine wahre Zierde des Khrones war bringen.)

Italien.

⊥ **Turin**, den 29. November. Heute Mittag war im Schloß eine Versammlung von Generalofficieren der Armee. Es handelte sich um die Eventualitäten, die aus der Wahlaufregung hervorgehen könnten. Es wurde den Herren die Frage vorgelegt, ob der König und seine Regierung auf die Armee zählen könnten. Es ist traurig genug, daß solche Fragen noch gestellt werden müssen. Die Antwort lautete einstimmig: die Armee würde mit Eifer jedem Befehl zur Unterdrückung von Unruhen nachkommen, ja es würde sie mit wahrer Freude erfüllen, wenn die Regierung des Königs endlich mit entschiedener Festigkeit gegen das Treiben der Demagogen einschreite.

= **Turin**, den 29. November. Die endlichen Erfolge der Anstrengungen des Ministeriums bei den Wahlen werden immer zweifelhafter, noch mehr Stimmen als durch die Opposition der eigentlichen Rechten verliert die Regierung durch ein Wahlcomité des linken Centrums, das der ehemalige römische Minister Graf Terenz Mawiani, der bei der lieberalen Bourgeosie für ein politisches Orakel gilt, zu Genua gemeinschaftlich mit dem ehemaligen Minister Ricci gestiftet. Dieses mächtige Wahlcomité scheint der Regierung das ganze Centrum zu entziehen. Viel Aufsehen macht ein Streit zwischen den ehemaligen Minister Ratazzi und den Obergeneral Chrzanowski übur eine Depesche, die der Erstere an Letzteren vor der Schlacht bei Novara abgesendet, der Letztere aber nicht empfangen haben will. Es spielt das in das geheimnißvolle Dunkel, was noch immer über den Vorgängen liegt, die der Niederlage bei Novara unmittelbar vorausgingen. Vorgestern wurde das gesammte Personal der officiellen Zeitung entlassen, weil an einige Wahlvereine Abdrücke der Königlichen Proclamation gelangt, die an einer Stelle, von den nachher publicirten abwichen. *) In Chambery hat eine Ueberschwemmung großen Schaden angerichtet, die Leisse drang bis in die Stadt, die Communication ist an mehrern Orten unterbrochen, Verluste an Vieh und leider auch an Menschenleben sind zu beklagen. In Rom soll ein Mensch einen Mordversuch auf das Cardinalscollegium gemacht haben un sich dann selbst erdolgt haben. Die Sache hat noch viel Räthselhaftes.

*) Wir erinnern an die Preußische Thronrede. D. R.

Niederlande.

Gravenhaag, den 2 Dec. Das Zondagsblad meldet, daß der Minister Thorbecke seine Professur zu Leyden aufgegeben habe, ohne Bedingungen für den Fall seines möglichen Rücktrittes zu stellen.

Schweiz.

□ **Genf**, den 30. Nov. (Zustände.) Der General-Procurator hat im Auftrage der Regierung Anklage erhoben gegen das Journal de Genève, welches behauptet hat, die Regierung habe Kenntniß gehabt von einer Aufforderung an die französischen Emeutiers, nach Genf zu kommen und auf die Wahlen zu wirken (traveiller les élections); die Enthüllungen, die Dufaure der französischen National-Versammlung über diesen Punkt gemacht, die officiellen Anzeigen der französischen Präfecten des Aindepartements, die Artikel des Organs der Bundesbehörde würden die Vertheidigung sehr leicht machen und müßten zur Freisprechung führen; aber bei der Zusammensetzung der Jury ist, und wenn die Beweise noch stärker wären, was indeß kaum möglich, die Verurtheilung gewiß. Einen zweiten Prozeß hat die radicale Regierung gegen den ehemaligen Staatsrath Rebilliod anstrengen lassen, weil er geaußert, daß seiner Meinung die letzten Wahlen nicht der Ausdruck der wahren Volksmeinung seien! Eine solche freie Meinungsäußerung ist natürlich ein Verbrechen in einem Staat, den Radicale beherrschen. Ueberdem sind die Beweise für die Wahrheit der Ansicht Rebilliods so zahlreich, so unumstößlich, daß viele Leute sagen, der General-Procurator spiele der Regierung einen Streich, indem er diese Anklage aufnehme. Der Zustand Genfs ist so traurig, daß man im Ernst einen Aufstand fürchtet, wenn dieser Angeklagte freigesprochen wird! Das ist Gerechtigkeit! Das heißt Gerechtigkeit!

---

vernichtet, sie kann sich nicht länger halten, sie steht unter Censur — hört man überall einen dem andern nachplappern. Die Niederlage oder die Vernichtung muß aber doch nicht so arg sein, da wir uns durchaus noch eben so stark und muthig fühlen und Freund und Feind den Trost geben können, daß wir unverändert die Censur über die Demokratie ausüben und das Treiben der Demokraten oder, wie wir sie jetzt wohl nennen müssen, der „wahren*) Constitutionellen" ferner nach unseren besten Kräften enthüllen werden. —

—† Die Besitzerin des Hauses Schloßfreiheit Nr. 1., deren Tod kürzlich mitgetheilt wurde, und die ihr bedeutendes Vermögen an Seine Majestät den König testamentarisch vermacht haben soll, war eine Verwandte des bekannten frühern Abgeordneten Schramm. Derselbe wohnte auch in ihrem Hause bis zu jener renommirten Bürgerwehrparade, bei welcher Hr. Schramm eine rothe Fahne zu seinem Fenster heraussteckte. In Folge dieser Demonstration wurde der würdige Präses des demokratischen Klubbs von der Verstorbenen sofort mit Eclat aus dem Hause entfernt und das ihm als Seitenverwandten ausgesetzte nicht unbeträchtliche Legat im Testament gestrichen.

—† Die Demokratie hat geschwind eine Kommission ernannt, um die „Schandthaten der gottbegnadeten Polizeiwirthschaft" am Montag zu untersuchen. Zu der Kommission gehören die Herren Berends u. Krüger.

—† Am Montag Abend wurde ein Junge ergriffen, als derselbe eben einem Beamten die nicht illuminirten Fenster eingeworfen hatte. Weinend zeigte er ein Viergroschenstück vor, mit der Erklärung, daß ihm ein Herr mit rothem Backenbart und krummer Nase dasselbe gegeben habe unter der Bedingung, er solle dem reactionairen preußischen Hunde die Fenster einwerfen.

† Wir haben die Buddelmeier-Zeitung ruhig ihres Weges gehen lassen, so lange sie sich im ehrlichen Scherze bewegte, da aber jetzt der Redacteur selbst die Schaamlosigkeit besitzt, unbescholtene Männer gemeiner Schurkereien zu verdächtigen, so wollen wir nicht unterlassen, unsere Freunde auf diese neue Seite jener Zeitung aufmerksam zu machen.

§. Wenn man heute in dem Organe unserer Weisbier-Philister, der Tante Voß, der P-Artikel über den Waldeckschen Prozeß liest, so scheint es, als ob bereits in der kurzen Zeit ein bedeutender Umschwung der öffentlichen Meinung statt gefunden habe, und die Begeisterung für „einen der edelsten Männer Deutschlands", nachdem das Prickeln des Weisbierschaums vorüber und unsere Philister ihre „Weiße" wieder mit nüchternem Verstande genießen, sich sehr schnell gelegt hat. Tante Voß, die bekanntlich stets „dem Geruche der kalten Küche nachgeht", sagt heute bereits, daß eine juridische Freisprechung noch keine moralische und daß „Nichtschuldig" noch nicht „Unschuldig" sei. Schon wagt man hier und da wieder nach der „Kreuz-Zeitung" zu greifen — warten wir ruhig ab, es wird bald wieder besser kommen!

—† Die Spenersche Zeitung macht nach dem Corr.-Bureau über den bei dem Zeughaussturm und den darüber gemachten Enthüllungen vielgenannten Saulier die Mittheilung, daß derselbe kein Franzose, sondern (eine alte Geschichte!) ein geborener Preuße (Solger) sei, der sich später nach London und Paris begeben habe und nach der März-Revolte in sein Vaterland zurückgekehrt sei. Die Vermuthung, daß er für die französische Republik Propaganda gemacht habe, sei demnach ohne Grund!

Diese Logik ist wirklich so einzig, daß wir der Spenerschen kaum rathen können, sich über Herrn Solger bei der Polizei einige Notizen zu verschaffen, da ihn die Herren vom C. B. gewiß ja am 11. Juni nicht persönlich gesehen haben!

☞ Die Kreuzritter haben wirklich von Glück zu sagen, denn der Prozeß Waldeck wird bereits Buchhändler-Speculation, um nächste Oster-Messe vollständig in reactionäre — Krebse aufzugehen. Unter anderen willkommenen Flugschriften und Illustrationen die unsere Namen auf die Nachwelt bringen werden, ist in allen Buchhandlungen zu haben, um den Spottpreis von nur sechs Dreiern: „Die Kreuzritter im Sack" von A. Hopf. Da wir leider noch nicht Zeit gehabt, diese „Kreuzritter im Sacke" zu kaufen, so können wir vorläufig auch noch nicht sagen: ob dieser neue Hopfensack nicht dann blos ein ganz gewöhnlicher demokratischer Lügensack ist.

— S. Die Demokratie beschäftigt sich noch vielfach mit Arrangements von Festen zur Feier der Freisprechung Waldecks. Am Sonnabend will man ein solches auch im Odeum begehen. — Die conservotiven beschäftigen sich mit Vertheilung von Holz, Kartoffeln und andere Lebensmittel an die Bedürftigen.

— S Unter der Deputation die den Herrn Geh. Rth. Waldeck die silberne Bürgerkrone überrichte, soll sich auch ein Seidenwaarenfabrikant M. befunden haben, dessen aristokratisches Auftreten mit einem Bedienten hinterher seinen Collegen wenig behagt hat.

Herr D. E. scheint mit seiner freien Schule nicht recht vorwärts zu kommen, denn schon am Vormittag findet man denselben gedankenvoll — beim Glase Bier in der deutschen Volkshalle sitzen.

— † Fortwährend mehren sich in unsern Tagesblättern die Stimmen, welche die Parthei des Polizei-Präsidenten Herrn v. Hinkeldey gegen das Verhalten des Schwurgerichts-Präsidenten Herrn Taddel nehmen, und Hrn. v. Hinckeldeÿ offene Anerkennung für sein Auftreten und den Dank und das Vertrauen zu seiner energischen Amtsführung ausdrücken, der die Wiederherstellung eines gesicherten Zustandes in Berlin hauptsächlich mit zu danken ist. Bereits sind mehrfach Adressen im Umlauf, welche diese Anerkennung und Meinung öffentlich ausdrücken und so Herrn v. Hinckeldey eine Genugthuung geben werden.

Das lächerliche, von der Demokratie so eifrig verbreitete Gerücht von einem Rücktritt des Polizeipräsidenten hat sich natürlich ohne allen Grund erwiesen und haben demselben offenbar nur die frommen Wünsche der Demokratie zu Grunde gelegen.

*) Vielleicht im Gegensatz gegen die „ächten"? D. R.

H. Geber, Jäger-Str. № 41.,
vis-à-vis der Königl. Haupt-Bank.
Pariser Velours-Bänder zu Cravatten à 8 Sgr. Zurückgesetzte Cravattenbänder, die 10-15 Sgr. gekostet, à 6 Sgr., Haubenbänder, die 4-5 Sgr. gek., à 2 Sgr., Cravattentücher von 3 Sgr. an, gest. und tamb. Kragen von 2½ sgr. an, glatte und gest. Chemisets von 5 sgr. an, Gürtel und Schärpen, Schleier u. alle in dies Fach einschlagenden Artikel zu sehr billigen Preisen.

Korb-Möbel

in neuester, gothischer und antiker Façon, elegant und dauerhaft gearbeitet, in großer Auswahl vorräthig, als: Sopha von 7 Rtlr. an, Arm-, Lehn- und Tafel-Stühle von 2⅔ Rtlr. an, Sessel von 2 Rtlr. an, Kaffee- und Blumentische, so wie Ständer, Lauben, Epheuwände und Ofenschirme, Kinder-Sopha und Stühle, Tische u. s. w. zu den billigsten Preisen empfiehlt der Korb-Meubel-Fabrikant

Ed. Gallisch, Markgrafenstraße Nr. 33.

Briefe und Geld erbitte franco.

Wohnungs-Veränderung.

Ich erlaube mir hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Atelier für Lichtbilder von den Linden Nr. 13. nach der neuen Wilhelmsstraße Nr. 9., das zweite Haus von den Linden, verlegt habe. Ich bin dadurch in den Stand gesetzt, die Sitzung im geheizten und mit allen Bequemlichkeiten versehenen Salon abzuhalten.

M. Konradi.

Die Sammet- und Seiden-Waaren-FABRIK
Köllnischen Fischmarkt 4. erste Etage

hat eine sehr schöne, durch Glanz sich auszeichnende Qualität in **ächtschwarzem Lustrine und Glanztaffet** in fast ellenbreit anfertigen lassen, welche durch die darin verwendeten schweren Seiden besondere Dauerhaftigkeit erwarten lässt.

Ein sehr bedeutendes Assortiment der beliebten

Camäléon glacé changeant

in den herrschenden Modefarben, azurblau, islygrün, aurore, stahlgrau, so wie andere schöne helle und dunkle Nüancen zum festen Preise von 20 Sgr. p. Elle.

Die Kinderspielwaaren-Handlung
von J. Werner u. Sohn,
Breitestraße Nr. 19,

empfiehlt den geehrten Herrschaften ihr großes, mit reicher Auswahl versehenes Lager von allen nur möglichen **Kinderspielwaaren**, von den geringsten, bis zu den feinsten Gegenständen. Die Preise sind sehr billig, aber fest, gestellt. Sichere Verpackung wird ganz gering notirt.

Weihnachts-Anzeige
von C. Thime jun.
Mohrenstraße Nr. 39.

Zum bevorstehenden Feste empfehle zu den schönsten und nützlichsten Geschenken:

die neuesten Fabrikate aus Gutta-Percha!

in den mannigfaltigsten Gegenständen, in reichster Auswahl. — Ferner:

beste Gummischuhe in allen Größen,

so wie in Gummi: Tragbänder, Kleiderhalter, Strumpfbänder, Luftkissen rc.

Farbige Lithophanien,
in den schönsten Schattirungen.

In feinem Leder:
Portemonnaies, Cigarren-Etuis, Häkel-Etuis rc.

Vom zweiten Lager:

Neueste Papier-Tapeten und gemalte Rouleaux.

Die Preise sind für sämmtliche Artikel auf das Allerbilligste gestellt, um recht großen Absatz zu erzielen.

Außergewöhnlich billige Damen-Mäntel und Bournous.
Niederlage Breitestraße Nr. 9.

Von schweren weichen Atlas 14, 18, 20 und 30 Thlr.
Von Lioner Moiree 18 bis 25 Thlr.
Von glanzreichen Mailänder Tafft 8, 10, 12, 14 bis 20 Thlr.
Von rein wollenen Lamas 8, 10 bis 14 Thlr.
Von halbwollnen Lamas und Neapolitен 5, 6 bis 8 Thlr.
Von Lüstre-Camlot 4½ Thlr.

Mantillen und Visites
in Sammt, Atlas und Moiree 8, 10 bis 16 Thlr.
Tafft-Mantillen von 3 Thlr. an.

J. Loewenstein jun.
Breitestraße Nr. 9.
Auswärtige Aufträge werden reell ausgeführt.

Wilhelm Gebhard
eröffnete am 1. December 1849
und empfiehlt Kurstr. 7.
die
Niederlage
der Mehl- u. Oelmühlen
zu
Spiegelmanufactur
bei
Neustadt a. d. Dosse.

Aus der Schweiz empfingen wir ein Assortiment eleganter goldener Herren- und Damen-**Cylinder-Uhren,** für deren Richtiggehen wir garantiren, nebst goldenen langen und kurzen **Ketten,** welche wir als sehr preiswürdig und billig bestens empfehlen.

Ascher & Badt,
Schloßfreiheit Nr. 8.

Bücher-Anzeigen.

Literarische Anzeige der

Besserschen Buchhandl.,
(W. Hertz),
Behrenstraße Nr. 44.

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle ich nachstehende in meinem Verlage erschienene Schriften, welche durch jede Buchhandlung zu beziehen sind, in Berlin durch die

Bessersche Buchhandlung
(W. Hertz),
Behrenstraße Nr. 44

Palmie, R., Predigten über sämmtliche Evangelien und Episteln des Kirchenjahres. 4 Thle. 8o. 5 Rtl. 20 Sgr brosch.
Jahn, Gustav, gesammelte Schriften. 1ster und 2ter Bond. 8o. 1 Rtl. brosch.
— , 3ter Band. 8o. Der Brautstand. 12 Sgr. brosch.
— Franz, Lied von der deutschen Treue, zur Feier der Novembersiege. 2te Aufl. 2 Sgr. brosch.
Warse, A., Nordeutschland. Ein Gedicht. 8o. 12 Sgr. brosch.
Tolschow, W., vollständiges Handbuch der kaufmännischen Rechenkunst. 1. u. 2. Theil. gr. 8o. 4 Rtl. brosch.
Elisabethania, eine Jugendschrift in 3 Sprachen, deutsch, englisch und französisch, redigirt von A. Toschner in Waldenburg, in 4o. 1. und 2. Jahrgang à 2 Rtl. 20 Sgr.

Stettin, im Dezember 1849.

L. Weiß,
Buchhändler.

Weihnachts-Anzeige.

Hierdurch erlauben wir uns die ergebenste Anzeige, daß unsere Localitäten für den Weihnachts-Verkauf wieder großartig erweitert und mit der, jeder Anforderung entsprechenden, Auswahl aller unserer Artikel versehen sind. — Wir enthalten uns für diesmal jeder speciellen Anführung der bereits bekannten Gegenstände und beschränken uns nur auf die Bemerkung, daß wir unter vielen anderen

Neuigkeiten

unsere Artikel noch um folgende vermehrt haben:

Berliner Gewürzkuchen in Packeten zu 5 Stück.
Praliné-Confect,
Mohn-Confect,
Spiegelknallbonbons sehr brillant für Weihnachtsbäume.

Um durch frühzeitige Einkäufe den richtigen Maßstab für die fernere Entwickelung der vorhandenen Arbeitskräfte anlegen zu können, haben wir die Einrichtung getroffen, daß wir jedem uns Beehrenden eine gedruckte, sehr speciell ausgearbeitete Anweisung über die Aufbewahrung der einzelnen Artikel gern gratis verabreichen. — Wir hoffen dadurch in den Stand gesetzt zu werden, auch in den letzten Tagen noch, jedem Wunsche genügen zu können.

Haupt-Depots
in Berlin: Charlottenstr. Nr. 67.
in Stettin: Kohlmarkt Nr. 434.

Theodor Hildebrand u. Sohn,
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs. Spandauerstr. Nr. 47.

In dem Verlage von **Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung),** Behrenstraße 44, erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Verhandlungen des zweiten Wittenberger Kirchentages im Sept. 1849.

Erstes Heft, enthaltend:
Die Verhandlungen der 2. Wittenberger Versammlung Für Gründung
eines deutschen evangelischen Kirchenbundns im Sept. 1849.

Nach Beschluß und im Auftrage derselben veröffentlicht durch ihren Schriftführer
Dr. Weiß, Pfarrer zu Königsberg i. Pr.

gr. 8°. geh. 7¼ Bogen. Preis 15 Sgr.

Dieses Heft enthält außer den Verhandlungen ein nicht gehaltenes Referat vom General-Superintendenten Dr. Möller: Das Verhalten der Christen, insbesondere der Geistlichen in Bezug auf die politischen Dinge.

Zweites Heft, enthaltend:
Dir Verhandlungen des ersten Congresses für die innere Mission
der deutschen evangelischen Kirche zu Wittenberg im Sept. 1849.

Veröffentlicht durch den Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

gr. 8°. geh. 8¾ Bogen. Preis 20 Sgr.

Dies Heft enthält außer den Verhandlungen, den ausführlichen Referaten über die Berathungen in den Sektionen auch ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Wittenberger Kirchentage.

Jedes Heft ist einzeln zu haben.

So eben ist im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und daselbst, wie in allen Buchhandlungen, zu haben:

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen vor dem Geschwornen-Gerichte zu Berlin in der Anklage **gegen den Ober-Tribunals-Rath Dr. Waldeck und den Kaufmann Ohm:** „von einem hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft erhalten, es aber unterlassen zu haben, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen." 20 Bog. 8. im Umschlage geheftet. Preis 10 Sgr.

Berlin, den 5. Dezember 1849.

Just. Alb. Wohlgemuth's
evangelischer Bücher-Verlag,
Oberwallstraße Nr. 5.,

empfiehlt zur bevorstehenden Festzeit sein reichhaltiges Lager von Andachts- und Erbauungs-Schriften für Alt und Jung, so wie wissenschaftlicher Theologie zu den billigsten Preisen.

In **Ferdinand Dümmler's** Buchhandlung,
Unter den Linden 53.,
ist erschienen:

Zimmermann, Prof., A., **Versuch einer historischen Entwickelung**

der märkischen Städte-Verfassungen,

mit Urkunden. 3 Rtl. — Früherer Preis 4 Rtl. **Herabgesetzt auf 2 Thaler.**

Cataloge der im Preise herabgesetzten Werke aus unserem Verlage sind in jeder Buchhandlung gratis zu erhalten.

Bei **Velhagen u. Klasing** in **Bielefeld** ist erschienen und in **Berlin** in **Wohlgemuth's** Buchhandlung (W. Schultze), **Scharrnstraße 11.,** zu haben:

Sonntags-Bibliothek.
Lebensbeschreibungen christl.-frommer Männer
zur Erweckung und Erbauung der Gemeine.
Herausgegeben
von
Freunden des Reiches Gottes.

Von diesem Werke erscheinen jährlich etwa 4 Hefte à 5—6 Bog. 8., wovon jedes eine vollständige Lebensbeschreibung enthält (bei besonders reichem Stoff wird einer Biographie auch wohl ein Doppelheft eingeräumt). 6 Hefte bilden einen Band. Für Abonnenten auf einen solchen Bd. kostet jedes Heft 4 Sgr., also 1 Bd. 24 Sgr. Einzelne Hefte kosten 5 Sgr.

Es sind bis jetzt 3 Bände erschienen, deren Inhalt folgender ist:

I. Bd. 1. Hft. Leben Jung Stillings v. Fr. Bodemann.
2. " " Paul Gerhard's v. Vict. Strauß.
3. " " Bogatzky's v. E. Steffan.
4. u. 5. " " Jac. Spener's v. G. A. Wildenhahn.
6. " " Joh. Wessel's v. B. Bährnig.
II. Bd. 1. u. 2. " " Magister Christ. Scriver's v. Ferd. Brauns.
3. " " Joh. Fr. Oberlin's v. A. Rothert.
4. " " Joh. G. Wilh. Forstmann's v. K. F. Ledderhose.
5. " " Monica, die Mutter Augustin's, v. Carl Barthel, und Leben Petrus van der Velden v. Ad. Damman.
6. " " Joh. Arndt's v. Fr. Bodemann.
III. Bd. 1. u. 2. " " des Königs Friedr. Wilh. III. v. E. Overbeck.
3. " " John Newton's v. J. J. Heim.
4. " " David Zeisberger's v. J. J. Heim.
5. u. 6. " " Grafen Zinzendorf's v. F. Brauns.

Es empfiehlt sich dies Werk vorzugsweise auch als **Weihnachts-Geschenk.**

Zu der Arnoldi'schen Buchhandlung in Dresden und Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Berlin bei **Alexander Duncker,** Königl. Hofbuchhändler, Französischestr. Nr. 21 zu erhalten:

Dante Alighieri's
Göttliche Komödie.
Metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Erläuterungen versehen von
Philalethes
(Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Johann, Herzog zu Sachsen rc.).
Dritter Theil. **Das Paradies.**
Nebst einem Titelkupfer von E. Bendemann, einer Umschlagscizze von L. Richter, einem Grundriß von Florenz, einer Darstellung des Sitzes der Seligen und einer Karte.
4. broch. 7 Thlr. 20 Sgr.

Familien-Anzeigen.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Sophie mit dem Ingenieur-Lieutenant Herrn Ernst von Chamisso, zeigen hiermit Verwandten und Freunden ergebenst an

von Winterfeldt nebst Frau.

Trampe bei Berlinchen, den 3. December 1849.

Geboren: Ein Sohn dem Herrn Tappert hies.; Hr. F. Toberentz hies.; eine Tochter dem Herrn Ed. Christoph hies.
Gestorben: Frau Bertha Knauth hies.

Königliche Schauspiele.

Freitag, den 7. December. Im Schauspielhause. 202te Abonnements-Vorstellung: Romeo und Julia. Anfang halb 7 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Freitag, den 7. December: Berlin bei Nacht. Vorher: Herr Lehmann. —

Sonnabend, den 5. December. (Italienische Opern-Vorstellung.) Zum Erstenmale wiederholt: Il franco Arciero (Der Freischütz). Romantische Oper in 3 Akten, von Friedrich Kind. Musik von C. M. v. Weber. Recitative von H. Berlioz.

Zur Errichtung eines großartigen Monuments für die am 18.—19. März 1848 in Berlin „treu ihrer Pflicht" für König und Vaterland gefallenen Krieger sind ferner eingegangen:

Bei den Herbst-Controllversammlungen von den Wehrmännern der 1sten Compagnie des Stettiner Landwehr-Bataillons gesammelt 11 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. — Mit Hinzurechnung der früheren Beträge 6780 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Zur Unterstützung der durch die Cholera heimgesuchten Stadt Falkenburg in Pommern sind ferner eingegangen:

Von B. S. in Rostock 2 Thlr.; von O. K. aus P. in der Ukermark 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; von einem Unbekannten aus Friesack 1 Thlr. Summa 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Mit Hinzurechnung der früheren Beträge 14 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Zur Unterstützung der Angehörigen der in Berlin, Posen, Mainz, Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein, Dresden, Pfalz, Baden rc. gebliebenen, so wie der verwundeten und vermißten Preußischen Krieger sind eingegangen:

O. S. R. in Potsdam 5 Thlr. 20 Sgr.; von den Gästen im Bade Baden durch Herrn von Zanthier gesammelt 2 Thlr.; als Ergebniß eines scherzhaften Verkaufs selbstgezogener Gartenfrüchte durch den pensionirten Königl. Schauspieler Heinrich Blume in Görlitz 7 Thlr.; von der Gemeinde in Madlitz 3 Thlr. 5 Sgr.; von der H...n in Madlitz 15 Sgr. Summa 18 Thlr. 10 Sgr. Mit Hinzurechnung der frühern Beträge 803 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Börse von Berlin, den 6 December.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	142¾ B.
do.	250 Fl.	2 Mt.	143 B
Hamburg	300 Mk.	kurz	150⅞ G
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅛ G
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 25⅞ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81⅛ G.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	91⅞ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102⅞ B
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅞ B.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅞ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 24 G
Petersburg	100 SR.	3 W.	107⅞ G

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	106½ à 107 b	Ostpr. Pfandbr.	3½	95 G.
St.-Schuld-Sch.	3½	89¼ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95½ G.
Seeh. Präm.-Sch.	—	101½ B.	Kur- u. Nm. Pfbr.	3½	95½ bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½	86½ G.	Schlesische do.	3½	94⅞ G.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104½ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	87½ G.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	93½ bez. u. B.
Westpr. Pfandbr.	3½	90 B.	Friedrichsd'or	—	113½ bez.
Grossh. Posen do.	4	100 G.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	91½ B.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische.	4	44 B.	Magdeb.-Wittenb.	4	63 bez. u. G.
do. Prior.	5	100 G.	Mecklenburger	4	33 B.
Berl.-Anh. A B.	4	88⅞ bz.	Niederschl. Märk.	3½	84¼ à 84 bez.
do. Prior.	4	94 B.	do. Prior.	4	94 bez.
Berl.-Hamburger	4	81 à 80¼ bz. B.	do. Prior.	5	103⅞ G.
do. Prior.	4½	98⅞ bez.	do. 3. Serie	5	102½ G.
do. 2. Em.	4½	96 bez.	N. Schl. M. Zwgb.	4	29 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	67⅞ à 68½ b.	do. Prior.	4½	82 G.
do. Prior.	4	92 b.	do. Prior.	5	88 G.
do. do.	5	101⅞ bez. G.	do. St. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	98½ b.	Oberschl. Litt. A.	3½	109 bez. u. G.
Berl.-Stettin	4	107⅞ à 108 bez.	do. Litt. B.	3½	106¾ G.
do. Prior.	5	105¾ bez. G.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner	5		Prz. W. (St. Voh.)	4	34 B.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	94 G.
Cöln-Minden	3½	95¼ bez.	do. II. Serie	5	84 B.
do. Prior.	4½	100⅞ bz.	Rheinische	4	46½ B.
do. do.	5	102⅞ bez.	do. St.-Prior.	4	78½ B.
Crac.-Oberschl.	4	70 bez. B.	do. Prior.	4	85 G.
do. Prior.	4	85 B.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier.	4	
Düsseld.-Elberf.	5	76 B.	Stargard-Posen	3½	84½ à ⅞ bz. u. G.
do. Prior	4		Thüringer	4	65½ bz. u. B.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	49, 48½ à 49½ b.	do. Prior.	4½	97⅞ bez.
do. Prior.	5	100½ B.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	62 G.
Kiel-Altona	4	83½ G.	do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	145 bez.	Zarskoje-Selo	—	
Magdeb.-Leipz.	4				
do. Prior.	4	98½ G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	110⅞ bez. u. G.	poln. P.-O. à 500 fl.	4	80 bez. u. G.
do. 1. Anl. b. Hope	4	89⅞ G.	do. do. à 300 fl.	—	113 G.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	89 B. V 88⅞ B	poln. Bank-C. L. A	5	92⅞ bez.
do. poln. Schatz-O.	4	80⅞ B.	do. do. L. B	—	17 G.
poln. Pfandbr. alte	4	95⅞ bez. u. B.	Kurh. P. Sch. à 40 th.	—	33⅞ B.
do. do. neue	4	95⅞ bez. u. B.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	18 B.

Bei sehr fester Stimmung waren die Course im Allgemeinen gut preishaltend, Potsdam-Magdeburger E.-A. vorzugsweise zu merklich höheren Preisen vielseitig gefragt.

Berliner Getreidebericht vom 6. December.

Weizen loco n. Qu.	52 — 56	pr. Dezember.	13⅝ G. ⅞ B.
Roggen do. do.	27 — 29	pr. Dez./Jan.	$13\frac{7}{12}$ G. ⅞ B.
pr. Dezember	26⅞ G. ⅞ B.	pr. Jan./Febr.	13½ G. ⅞ B.
pr. Frühjahr	27 b ez. u. G.	pr. Febr./März	13½ G. ½ B.
Hafer loco n. Qu.	15 — 17	pr. März/April	13⅞ G. ⅓ B.
pr. Frühjahr	16⅞	pr. April/Mai	$13\frac{1}{12}$ G. ⅛ B.
Gerste, große, loco	24 — 26	Spiritus loco o. F.	14½ bez.
do. kleine, loco	20 — 22	do. mit Faß	14⅛
Rapps	96	pr. Dezember.	14¼
Rübsen	94	pr. Dez./Jan.	14¼
Lein-Oel loco	12¼	pr. Frühjahr	15⅞ bez. ⅞ B.
Rüb-Oel loco	14		

Rüböl loco preishaltend, Termine flauer. Roggen per Frühjahr billiger verkauft. Spiritus beim Alten.

Auswärtige Börsen.

Paris, den 3. December. Rente lebhaft und ferner steigend in Erwartung des Kammervotums über die Getränksteuer. 3 % Rente p. C. 57,35, p. ult. 57,50. 5 % p. C. 90,20, p. ult. 90,60. Bank-Actien 2405. Span. 3 % 39¼. Nordbahn 445.

Hamburg, den 4. December. B.-H.-A. 86½, ⅜. Freiwillige Anleihe 106 B. u. G. Russen 105½ G. Stieglitz 84¼ B. Dän. 70½ B. Ardoins 12½, ¼. Span. 3 % 27⅝, ½. Berlin-Hamburg. 81 B. u. G. Köln-Minden 94½, 94. Magdeburg-Wittenberge 63½, 63. — Fr.-Wilh.-Nordbahn 49 B. Kiel-Altona 94 B. Mecklenburger 32 B. Fonds fest. E.-A. Anfangs flau, Ende etwas fester.

London, 3. December. Consols 95⅝ à ¾. Mex. 27¾. Port. 36½. Ardoins 19 à 18⅞. Span. 3 % 38⅞ à ½. Russen —. Integrale 55½. E.-A. weniger fest.

Frankfurt a. M., 4. December. Metall. 84¼, 84. 250-Fl.-Loose — à —. 500-Fl.-Loose 156¼, 155¾. Bank-Actien 1283, 1275. — Preuß. Staatsschuld-Scheine — à —. Köln-Minden 96, 95½. Span. 3 % 28¼, 29. Integr. 54⅜, 54⅛. Berbach 85⅜, 84⅞. Sardin. Loose 31½, 31. Poln. 500-Fl.-Loose 80¼, 80. Kurheß. 40-Rtl.-Loose 33¼, 33. Fr.-W.-Nordbahn 49½, 49¼. Badische 35-Fl.-Loose 31¾, 31½. Taunusbahn-Actien 297, 294.

Oester. Fonds gingen heute ansehnlich im Preise zurück; der Cours der 3 % span. inländ. Schuld ist dagegen abermals gestiegen. Der Wechselcours auf Wien war 107½ B. und 107 G.

Kassel, 1. Dezember. Heute sind hier folgende Serien der kurhess. 40-Thaler-Anleihe gezogen worden: Ser. 1615. 4583. 6382. 4389. 1581. 3102. 1398. 1494. 2340. 5271. 1230. 6658. 5993. 6002. 6524. 4665. 1290. 6057. 936. 5322.

Telegraphische Depesche.

Paris, 4. December. 3 % Rente 57,50. 5 % Rente 90,60. Nordbahn 445.

London, 4. December. Consols 95⅞.

Frankfurt a. M., den 5. December. Nordbahn 48¼. Span. 3 % 29⅛. Metall. 85. KölnMinden 95¼. Kurheß. 33.

Amsterdam, 4. December. Integr. 54. Ardoins 13⅝. Rapps 69, pr. April 71. Rüböl 42½, pr. Mai 41½, pr. Decbr. 39¾ à 40 Fl. Leinöl 30 Fl.

Auswärtige Getreideberichte.

London, 3. December. Engl. Weizen bei starker Zufuhr und flauem Handel 1 à 2 ß. billiger als vor 8 Tagen, auch fremder bei sehr beschränktem Verkehr 1 à 2 ß. niedriger einiges gemacht. Beste englische Malzgerste 1 ß., geringere und fremde 2 ß., Mahlgerste 1 ß., Hafer 6 d. à 1 ß. gewichen.

Breslau, 5 December. Bei mäßiger Zufuhr am heutigen Markt wurde bezahlt weißer Weizen 42 — 54 Sgr., gelber Weizen 38 — 50 Sgr., Roggen 25 — 28 Sgr., Gerste 20 — 24 Sgr., und Hafer 16 — 18 Sgr., Oelsaaten unverändert und ohne Preisveränderung. Kleesaat genießt gute Frage, besonders aber weiße, wofür die Stimmung gut bleibt, es gilt rothe 10 — 14½ Rtl., weiße 6 — 14½ Rtl. Spiritus 6$\frac{1}{12}$ Rtl. offerirt und mehr als 6 Rtl. nicht zu bedingen. Rüböl ohne alle Veränderung. Zink ohne Handel.

Amsterdam, 3. December. Weizen still, 130 Pfd. jähr. oberländ. 245 fl. Roggen preishaltend, 125 Pfd. pomm. 140 fl. in Partien 140 fl. Gerste und Hafer ohne Handel.

Kohlsaamen auf 9 Faß pr. Decbr. 69 L., pr. April 71 L. Leinsaamen ohne Handel. Rüböl auf 6 Wochen 43¾ fl., effect. 42½ à 43 fl., pr. Mai 41¾ fl., pr. Decbr. 40 fl. Leinöl auf 6 Wochen 32 fl., effect. 31 fl., pr. Decbr. 29½ à 28½ fl. Hanföl auf 6 Wochen 39 fl., effect. 38 fl. Rübkuchen fl. 56 à 60. Leinkuchen fl. 7 à 9.

Danzig, 3. December. Spiritus 13 Rtl. pr. Ohm von 80 % Tr. Für feines raff. Rüböl wird noch immer 15 Rtl., rohes 14⅓ Rtl. bez. — Rappkuchen 32½ Sgr. pr. Ctr., Kuchen von Rübsen sind augenblicklich nicht vorhanden.

Der heutige Markt war durchaus nicht belangreich, 26 Last guter b. 131 Pfd. zu 385 fl., 18 Last 129 Pfd. zu 375 fl., bunt. 127 — 128 Pfd. zu 347½ fl. und 12 Last do. 126 — 127 Pfd. zu 330 fl., im Ganzen also 83 Last Weizen waren der ganze Umfang.

Stettin, den 5. December. Weizen 48 à 54 Rtl. nominell. Roggen in loco 26½ à 27½ Rtl. B., pr. December 82 Pfd. 26½ Rtl. B., auf kurze Lieferung 86 Pfd. 27 Rtl. bez., pr. Frühjahr 82 Pfd. 28 Rtl. bez., 27⅝ Rtl. B., 86 Pfd. 28¾ Rtl. bez. u. B. Gerste 22 à 25 Rtl. B., seit gestern nichts gehandelt. Hafer 15½ à 19 Rtl.

Am Landmarkt: Weizen 46 à 48. Roggen 26 à 28. Gerste 20 à 22. Hafer 16 à 17 Rtl.

Rüböl loco 13½ Rtl. gefordert, $13\frac{5}{12}$ Rtl. bez., pr. December 13½ Rtl. bez., pr. Januar — Febr. 13½ à $13\frac{5}{12}$ Rtl. bez. Leinöl loco 12 Rtl. gef., pr. Frühjahr abzuladen 11⅔ Rtl. incl. Faß bez.

Spiritus aus erster Hand zur Stelle 25½ % bez., aus zweiter Hand ohne Faß 25 % gef., 25¼ à ½ Rtl. bez., mit Fässern 25¾ % G., pr. Frühjahr 23 % B. u. G.

Wien, 1. Dezember. In Folge der gehemmten Communication sind die Fruchtpreise bei äußerst beschränktem Umsatz bedeutend, Weizen um fast 1¼ Fl. gestiegen. Rapps à 15½ Fl., und Rüböl à 35 Fl. transito begehrt.

Berichtigung.

In den gestrigen Cours-Notizen der Berliner Börse ist zu lesen bei: Berlin-Potsdam-Magdeb. E.-A. 66½ à 67, Thüringer do. 65½.

Eisenbahn-Anzeiger.

Anhalt-Cöthen-Bernburg. Generalversammlung am 28. December, 4 Uhr, im hiesigen Börsenhause zur Berichterstattung über die finanzielle Lage und Beschlußnahme über den Verkauf und resp. Auflösung der Gesellschaft.

Breslau-Schweidnitz-Freiburg. October-Einnahme für 11,928 Pers. u. 122,314 Ctr. 12,307 Rtl.

Inhalts-Anzeiger.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße № 5.